

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 25 (1919-1920)
Heft: 1

Artikel: Das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Ueberganges und der helvetischen Republik
Autor: Bühlmann, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Ueberganges und der helvetischen Republik.

Von *F. Bühlmann.*

Einleitung.

Das Gebiet des Landgerichts Konolfingen stand in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter der Herrschaft der Zähringer und die Dörfer Walkringen, Biglen, Höchstetten (Hönstetten), Diessbach und Münsingen scheinen schon damals ordentlich bevölkert gewesen zu sein; ihre Dingstätte befand sich zu Konolfingen unter der Linde.¹ Nach dem Tode des Herzogs von Zähringen gelangte das Gebiet als Teil der Landgrafschaft Burgund an das Haus Kiburg, stand aber in mancherlei Beziehungen zur Stadt Bern. Als Beisitzer des ersten urkundlich bekannten Rates figurieren 1226 ein Werner von Konolfingen und ein Walter von Gisenstein, dem Rate gehörten ferner an Cuno von Worb, Johann von Münsingen aus dem Kiburgischen Dienstmannen-Geschlecht der Senn, deren Wappen, ein silberner Pfahl mit silbernem Schildeshaupt in Rot, später als Wappen des Amtsbezirkes angenommen wurde, Johann und Peter von Gisenstein, letzterer 1297 Stadtschreiber. Ein Niklaus von Münsingen amte 1283 als Schultheiss von Bern.²

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war das ganze Gebiet auf dem rechten Aareufer zwischen Thun und Burgdorf durch Kauf, Eroberung (Münsingen) und Burgrechte unter die Herrschaft Berns gekommen,³ und 1406 übergaben die Grafen Berchtold und Egon von Kiburg mit allen ihren Mannschaften und Lehen die Landgrafschaft Burgund an Rat und Burger von Bern; ihre Marchen wurden 1409 zu Konolfingen festgesetzt: von Konolfingen bei der Linde bis an die Züll (Zulg), von dort bis nach Steffisburg, nach Röthenbach und Signau, nach Alchenflüe und bis nach Zollikofen unter die Linde.⁴

Das Landgericht umfasste in den Kirchspielen Höchstetten, Diessbach, Wil, Wichtrach, Münsingen, Worb, Biglen und Waltringen die Twingherrschaften Signau, Diessbach, Wichtrach, Münsingen, Wil und Worb und stand unter dem Venner von Metzgern.⁵ Doch scheinen die Grenzen der Rechte der Stadt und der Freiheiten der Twingherren (Gerichtsherren) in ihren Herrschaften recht unklare gewesen zu sein. Immerhin hatten die meisten Twingherren die Leistungspflichten, sog. Herrenfuhren, die peinliche Gerichtsbarkeit, die Harnischschau, die Kriegs- und Abgabenordnungen und die Landfrieden- und Kirchweihgebote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe der Stadt überlassen.

Zu Wächtern über diese Hoheitsrechte waren seit 1420 den Vennern der Landgerichte sog. Freiweibel beigegeben worden, welche die Stadtfarben trugen und bestrebt waren, die Rechte der Stadt immer mehr auszudehnen. Daraus entstanden öfters Zwistigkeiten und die mangelnde Abklärung der Zuständigkeiten führte mit der Zeit zu heftigen Kämpfen zwischen der Stadt und den Twingherren. So hatte Anfangs des Jahres 1470 der Freiweibel des Landgerichtes Konolfingen, Gfeller von Mörsberg, bei einer grossen Bauernhochzeit im Dorfe Richigen, das zur Twingherrschaft Worb gehörte, im Namen der Stadt bei 10 Pfund Strafe den Landfrieden ausrufen lassen, was den Herrschaftsherrn Niklaus von Diessbach veranlasste, ihn gefangen zu setzen; und dieser Vorfall führte zum sog. Twingherrenstreit (1470—71), bei dem freilich auch die langen Schnabelschuhe und die ausserordentlichen Schleppen der vornehmen Stadtfrauen eine gewisse Rolle spielten.⁶

Als die Reisläuferei und das Jahrgeldunwesen fremder Fürsten, namentlich Frankreichs, zu Anfang des 16. Jahrhunderts um sich griffen, entstand nach der Schlacht von Novara im ganzen Lande die grösste Erbitterung. In der Landschaft eiferte man gegen die sog. Kronenfresser, die durch die Werbungen für fremde Kriegszüge den Bauern die besten Arbeitskräfte entzogen und verwildern liessen, und die Stadt war von Geldgier, Zwietracht, Neid und Hass unter den herrschenden Geschlechtern erfüllt,

„uss der obren und raten zwitracht, kib und blast, zu der zit bi Eidgenossen zu Bern und in andern orten, uss heimsch gwalts und frömds gelts gitikeit fürnehmlich erwachsen, und so wit ufgetrieben, dass der sak musst einmal zerrissen, und der hizig wind ein ungestueme windsbrut ufwirbeln und hurren (sausen)“, berichtet der Chronist.⁷

Die überall herrschende Mißstimmung und der verhaltene Groll machten sich am 26. Juni 1513 im Könizkrieg Luft,⁸ der erst am 28. Juli unter Vermittlung der Eidgenossen geschlichtet wurde. Die Landschaft benutzte aber den Anlass, sich ihre Freiheiten und Rechte in förmlicher Weise bestätigen und erneuern zu lassen, und so erteilte die Stadt auch den vier Landgerichten neue Freiheitsbriefe. Da diese bei den Ereignissen, die der Revolution von 1798 vorausgingen, eine gewisse Rolle spielen und ohnehin über die damaligen Verhältnisse interessante Aufschlüsse geben, sei derjenige des Landgerichts Konolfingen hier wörtlich wiedergegeben.⁹

„Wir der schulthes und ratt zu Bernn tund kund mitt diserm brieff, alls dann jetz zu meren malenn die unnsernn von den vier landtgerichtenn durch ir ersam bottschafttenn vor unns erschinenn unnd wir durch dieselbenn bericht sind wordenn allerley beschwerd unnd klegdenn inen des bösen pfennings*), der burger unnd andrer nachvolgender sachen halb angelägen, mitt bitt unnd anröffenn, diewil dieselben artickel inen zu mercklichem abbruch dienend, die für unns zu nämmenn unnd zu bedenckenn unnd inen dagegenn fürsächung zutund, damitt si unlidlicher beschwärdenn bliben vertragenn unnd unns dester fürer in ander wäg mogen anhangen, wartenn unnd dienenn.

Unnd alls wir nu der genanten der unnsern von den vier landtgerichtenn bitt und wärbung verstandenn unnd daby ouch bedachtt, das si an alles mittel zu unnser statt gehörenn unnd under derselben unnser statt paner züchen unnd reisen söllenn, haben wir zu obbemeldter ir bitt gewilligot unns vor einem ar-

*) Der Böspfenning war eine Abgabe von eingekellertem Wein von Privaten, Umgeld (Omgeld) bezahlten die Wirte von ausgeschenktem Wein.

tickel an den andernn erlüttrot und inen darumb fryheit unnd besorcknis gäbenn, wie dann sie harnach volgot, dem ist also unnd namlichen

des erstenn so wellen wir, das die genannten von den vier landtgerichtenn in köuffenn unnd verköuffenn fry sollen sin, also das ein jeder mag kouffenn unnd verkouffenn, wie das sin nutz, notturfft unnd komlikeit vordrot unnd nitt minder noch anders, dann wie wir hie in unnser statt solichs pflägen zu tund, doch allzitt den fürkouff usgesetzt, also das solicher abgestellt heissen unnd sin, unnd daby ouch mitt willen der statt Friburg gegen denen von Murtenn verschaffot sol werdenn, damit sie des fürkouffs des winns unnd saltzes abstandend unnd ein jeden das sin lassen fürenn unnd verkouffen, wie dann von alter har ouch gebrucht ist, damitt der gemein man von denselbenn dester zimlichernn kouff ouch moge findenn.

So dann des burgrechten halb, so uss altem bruch unnd harkommenn durch die genanten von den vier landtgerichtenn bi der statt Bernn angenommenn unnd dagegen dann innenn sundre gnad unnd fryheit verlichen ist wordenn, habenn wir denselben von den landtgerichtenn iren fryen willen gelassen, also das si burger mogen werdenn, so es inen gevalt, unnd ob jemand mitt solichem burgrechten überladen wäre, solichs uffgäbenn unnd sich tun usschribenn, wie das einem jeden wirdt geliebenn; wir wellen aber dagegenn denen, so in zimlichem guttem vermogen sind, vertrüwenn, si werdenn die sundrenn fryungenn unnd gnadenn, so an sölichem burgrechten hangen, bedenckenn, sich dero für unnd für teilhafftig machenn unnd damitt das burgrecht nitt zu gantzem abgang kommen lassenn; ob dann das burger mäs zu gross wäre, erbietten wir unns, darüber zu sitzenn unnd solich mäs zu besserenn unnd zu endrenn, wie das die billikeit unnd der alt bruch wirdt vordrenn.

Unnd alls dann die Grischeneyer, (von Grischeney-Cresonay) Lamparter unnd ander frömbd volck in unnser land unnd gebiet ziehenn, sich daselbs niederlassen unnd wunn unnd weid bruchen, nutzen unnd niessenn dem gemeinen man

zu schaden unnd abbruch, wellen wir, das solichs fürer nitt mer sölle beschächenn, sunder ob hinfür ein frömbder usserthalb unnser statt unnd landtschaft, ouch gemeiner unnser eydtgnoschafft land unnd gebiet harin ziechenn unnd sich in den landtgerichtenn hushäblichen setzenn oder sust eygen gutt innhabenn, buwenn, nutzen unnd niessen wurde, das derselb vor allen dingenn dem landtgericht, darin solichs beschäche, gäben sölle fünff unnd zwentzig pfund für ein mal unnd dannachin er für ein landtman gehalten unnd geachtot werdenn, aber alle die, so inderthalb der eydgnoschafft wonhafft, ouch all dienstknecht unnd tagwaner, die nitt wie vor mitt hus unnd hoff, für unnd liecht gesässen sind, sollen solicher beladnis fry unnd vertragen blibenn.

Sodann der zöllen halb wellen wir die rechten alten zöll ungeändrot bestan, also was von kouffmans gutt gekoufft unnd wider verkoufft wirdt, das solichs den alten zoll gäbenn, welcher burger aber zu sins hus bruch, es sye kās, ziger, anckenn unnd derglichenn äsig ding kouffte, davon sol er deheinen zoll gäbenn, unnd aber in solichem die wirt usgesetzt sin, also das die den zoll sollen gäbenn, wie das bishar ouch gebrucht ist.

Denne so sind wir des gutten willens den berürten landtgerichtenn ein abschrift unnser statt satzung zu gäbenn, sich dero mogen gebruchenn unnd behelffenn, daby ob wir einich ander brieff unnd schriftten fundenn, die wir ouch mitt guttem fliss wellen lassen suchenn, dieselben wellen wir inen ouch hinus gäbenn unnd in solichem gar nützit verhaltenn, alls geneigt unnd guttwillig si by ir gutten alten loblichen fryheit ungeschwecht bliben zu lassenn.

Fürer des bösen pfennings halb verwilligen wir, das alle die, so in den landtgerichten gesässen sind, zimlichenn unnd glicher wis wie wir in der statt Bernn gesässenn gehalten sollen werdenn, unnd damitt si witter gefryot syenn, wellen wir, ob einer einer kindtbetterin ein halben soum win wurde inlegenn, das der davon deheinen bösen pfenning gäbenn, desglichen ob einer mitt sinem sun oder tochter ein bruttlouff wurde habenn,

das der har zu unns kommen unnd unns umb den bösen pfenning mag bittenn, so wellen wir im mitt gnädiger göttiger andtwurt unnd also begegnenn, damit er siner bitt in zimlikeit geerot sol werdenn.

Unnd also hieby wellen wir die vermeldten die unnsern von den vier landtgerichten lassen blibenn unnd alls sich gebürt schirmen unnd handthabenn, doch allzitt unnser endrung, besse- rung, mindrung unnd merung nach nutz unnd notturfft derselben landtgerichtenn, ouch unnserm gutten beduncken unnd gevallenn vorbehaltenn, in krafft dis brieffs, dero vier under unnserenn an- hängenden siglen verwart unnd uffgericht sind unnd jedem landt- gericht einer gäben ist; uff fritag sant Oswalds tag nach unnser herren Jesu Christi geburt gezelt fünffzechenhundert unnd dry- zechen jar (5. August 1513).“

Bald nachher führte das Reformationssedikt vom 7. Februar 1528 zu neuen Unruhen, da das Landvolk die neue Lehre nur widerwillig annahm. Nicht nur im Oberland, wo sie mit Waffengewalt eingeführt werden musste, sondern auch in den Landgerichten entstanden unruhige Bewegungen. Sie ver- langten unter Anführung eines Hans Schindler von Seftigen neue Rechte, namentlich das Recht zur Wahl der Venner. Als die Stadt sich beharrlich weigerte, traten die 6 Kirchspiele des Land- gerichtes von Konolfingen: Signau, Röthenbach, Biglen, Walkringen, Höchstetten und Worb von der Bewegung zurück, Hans Schindler aber, der auf den Begehren namens der Landgerichte beharrte, ward „als ein rotischer aufrühriger lugner an der krüzgassen für- gestellt und erpeten und verbürgt, mit schwerem Urfech“ (Urfehde) entlassen.¹⁰

Die stets stärker werdende Autokratie der Stadt und der regierenden Geschlechter liess bekanntlich auch im 17. Jahrhundert das bernische Landvolk nicht zur Ruhe kommen. Als im Januar 1641 eine neue Vermögenssteuer von 1 vom tausend ausgeschrieben wurde, verweigerten die Aemter Signau, Trachselwald und Thun ihre Bezahlung, und als einer der Haupträdelsführer Niklaus Zimmermann in Thun gefangen gesetzt wurde, zogen im Mai

1641 1500 Landleute aus dem Emmenthal und den Gemeinden Kiesen, Diessbach, Signau und Höchstetten vor die Stadt Thun und verlangten dessen Freigabe. Die gelungene Flucht desselben und die Intervention der Eidgenossen verhinderten schlimmeres, doch mussten die Führer der Landleute kniefällig Abbitte tun.¹¹

Aber die Beruhigung blieb von kurzer Dauer. Neue Auflagen und Münzverordnungen, in denen die Bevölkerung Wucher und unerlaubten Vorteil der Regierungen erblickte, brachten die Bauern zuerst im Entlebuch, dann auch im Emmenthal zum Aufstand und führten zu dem grossen Bauernkrieg des Jahres 1653, an dem auch das Landgericht Konolfingen den tätigen Anteil nahm. Eine grosse Bauernversammlung im Frühjahr 1653 in Konolfingen verweigerte dem Schultheissen Daxelhofer das Gehör,¹² und als der Bauernkrieg ausbrach, schloss sich Konolfingen unter der Führung des Schmieds Daniel Küpfer in Höchstetten dem Aufstand an, der den bekannten unglücklichen Ausgang nahm und zu den schrecklichen Bluturteilen der gnädigen Herren von Bern gegen die Führer der Bauern führte. Am 28. Juni wurden Daniel Küpfer im Pfaffenbach und Leonhard Glanzmann zu Ranflüh enthauptet und der Schmied von Höchstetten gevierteilt; von seinen Gliedern wurde ein Stück zu Bern, ein anderes zu Signau, das dritte zu Huttwil und das vierte zu Sumiswald zur Schau ausgestellt, am 27. August traf Leuenberger das nämliche Schicksal.¹³

Von da hinweg bis zum Ausbruch der französischen Revolution blieb das Verhältnis des Landgerichtes zur Stadt Bern in der Hauptsache unverändert bestehen, nur waren im Laufe der Jahre fast alle Hoheitsrechte der Herrschaftsherren an die Stadt verloren gegangen.

Das Amt Konolfingen setzte sich gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts aus den mehrgenannten 8 Kirchspielen zusammen, nur gehörten, nachdem die Herrschaft Signau 1514 durch Kauf an Bern übergegangen war,¹⁴ grössere Teile der Kirchspiele Biglen, Höchstetten (Oberthal, Bowil, Zäziwil)

und Diessbach (Kurzenberg) zum Amte Signau, das seit 1529 Sitz einer Landvogtei war, während das übrige Amt nach wie vor durch den Venner von Metzger verwaltet wurde.

Erst die französische Revolution, der Sturz des alten Bern im Frühjahr 1798 und die Errichtung der helvetischen Republik brachten in das Verhältnis von Stadt zu Land und in die ganze Gestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollständige Umwälzung.

* * *

Die fünf Jahre der einen und unteilbaren helvetischen Republik, schreibt Hilty in seinen Vorlesungen über die Helvetik, sind Jahrzehnte hindurch wie eine Zeit der Verirrung, wie ein fremder Tropfen Blut im eidgenössischen Blute betrachtet worden. Und doch ist diese Zeit trotz allem Unglück, trotz aller Erniedrigung und trotz der tiefsten Erschütterungen, die sie unserem nationalen Sein und Denken brachte, reich an fruchtbaren Gedanken staatlichen Lebens, die lebendig geblieben sind, sie ist der erste Versuch, die Herrschaft der Demokratie auf dem Boden der historischen Eidgenossenschaft und, darauf begründet, der Vereinigung der drei verschiedenen Rassen und Sprachen auf dem Boden der Freiheit zu einem einheitlichen staatlichen Ganzen zu begründen. Sie ist damit die Grundlage geworden für die ganze seitherige politische Entwicklung der Schweiz.

Das reiche Aktenmaterial jener Zeit ist durch das grosse Werk von Dr. Strickler erschlossen und zugänglich gemacht worden. Je eingehender man sich damit beschäftigt, umsomehr drängt sich die Ueberzeugung auf, dass fast alle Errungenschaften politischer und wirtschaftlicher Natur, die unser Vaterland in den verflossenen hundertzwanzig Jahren stark, reich und angesehen gemacht haben, ihre eigentlichen Wurzeln in den Ideen der damaligen Zeit haben, wie sie aus den zahlreichen Proklamationen der Behörden, den Kundgebungen der Staatsmänner und in den Verfassungen und Gesetzen jener bewegten Zeit in die Erscheinung treten.

Dass dabei der Einfluss von aussen die Haupttriebfeder war, dass Verrat und Niedertracht entscheidende Bedeutung erhielten, dass unverständene Phrasen und Formeln sich breit machten und dass über unser Land eine schwere Zeit der Erniedrigung, Vernichtung und Verarmung hereinbrach, sind natürliche Begleiterscheinungen so gewaltiger und unvermittelter Umwälzungen im ganzen staatlichen und wirtschaftlichen Leben eines Volkes.

Es lohnt sich also, aus den reichhaltigen Quellen jener Zeit zu schöpfen, und wenn der Verfasser es unternimmt, zwei Episoden, die während dieses Ueberganges in die neue Zeit in seiner engern Heimat die Gemüter in hohem Grade erregten, an der Hand des Aktenmaterials möglichst eingehend darzustellen, so geschieht es in erster Linie, um das Interesse an jener Sturm- und Drangperiode der schweizerischen Demokratie zu wecken.

Der Obmann Niklaus Augsburger.

Bei den vielen nahen Beziehungen des alten Bern zu Frankreich musste die Macht der neuen Ideen der französischen Revolution sich auch auf dem Boden des alten Freistaates Bern geltend machen, und dass der Ruf nach Freiheit und Gleichheit zuerst in seinen Untertanenländern, im Aargau und in der Waadt ertönte, erklärt sich wohl von selbst. In der Waadt war die grausame Verfolgung und Hinrichtung Davels und das Schicksal jenes unglücklichen Chenaux von Freiburg, dessen Leichnam 1781, nachdem er von Verräterhand gefallen war, die Junker von Freiburg durch den Henker köpfen und vierteilen und den Kopf am Romontertor annageln liessen und um dessen Richtstätte sie, wie der Geschichtsschreiber erzählt, abends mit zweifelhaften Weibern höhnische Tänze aufführten,¹⁵ unvergessen geblieben. Aber auch im Emmental hatte die Tradition dafür gesorgt, dass die Ereignisse des Bauernkrieges, der Verrat der Obrigkeit gegenüber den vertrauensseligen Bauernführern und deren grausame Hinrichtung sich lebendig erhielten, und in der Stadt Bern selbst war die Erinnerung an Henzi, Wer-

nier und Fueter, die fünfzig Jahre vorher den Versuch einer freiheitlicheren Gestaltung der Staatsverfassung als Märtyrer ihrer Ueberzeugung mit dem Tode büssten, nicht erloschen. Ueberall begann man die Dokumente alter Freiheiten auszugraben und deren Inhalt mit den Zuständen der Gegenwart zu vergleichen, und die strenge Verfolgung der unschuldigsten Versuche zu ihrer Wiederherstellung goss nur Oel ins Feuer. Es steht heute fest, dass die rechtzeitige Aenderung der Verfassungen im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürger und die Erhebung der Untertanenländer zu freien und starken Bundesgliedern den ganzen wüsten Sturm der Helvetik mit all ihrem Unglück, mit ihren ungeheuren Kriegslasten und mit all der Verwüstung und Verarmung des Landes wohl verhindert hätten.

Und wenn die Geschichte der Helvetik und ihre kurze Dauer auch beweisen, dass die Revolution von 1798 und die daraus nach dem Muster Frankreichs geborene eine und unteilbare helvetische Republik nicht aus dem Volke selbst, sondern fremdem Willen, fremder Intrigue und fremder Waffengewalt entsprungen ist, so fiel doch dieser fremde Einfluss auf fruchtbaren Boden. Als das Verhängnis hereinbrach, fand es, wie der Geschichtsschreiber sagt, eine Eidgenossenschaft, mehr darauf bedacht, Untertanen zu gewinnen als sich durch gleichberechtigte Brüder zu verstärken, Regierungen, deren Ohren so taub waren, dass sie nicht hörten, wie die bezaubernden Töne der Freiheit den Felsen entlang hingleiteten, und im alten Bern ein ohnmächtiges, in Zersetzung begriffenes, von einer kopflosen, unentschlossenen, von Intriguen der herrschenden oligarchischen Geschlechter durchseuchten Regierung geleitetes Staatswesen bestand, das dem Untergange geweiht war.¹⁶

Die ersten freilich recht unschuldigen Zeichen politischer Bewegung im Freistaat Bern zeigten sich in den Landgerichten Seftigen und Konolfingen, von deren alten Freiheiten vielfach Unverstandenes und entstelltes Gerede umging. Man wusste sich Abschriften des alten Freiheitsbriefes von 1513 zu

verschaffen, dessen Inhalt in ausserordentlichem Gegensatz stand zu all den Freiheitsbeschränkungen und zu der Vermehrung der Abgaben und Feudallasten aller Art, die im Laufe der 280 Jahre zur Einführung gelangt waren.¹⁷

Gegen Ende des Jahres 1792 wandten sich die Vorgesetzten der Gemeinden des Landgerichtes Seftigen mit einem Projekt Bittschrift an den Venner des Landgerichtes, in der sie die Regierung ihrer Ergebenheit und ihres Gehorsams versicherten und „mit tiefster Ehrfurcht untertänigst bitten wollet, aber diese unsere gut und wohlgemeinte Bitte nicht für ungnädig aufzunehmen, dass Ihr gnädigst geruhen möchtet:

1. Dass alle unsere von unseren lieben Voreltern erfochtene Landes Rechten besonders unseres hiesigen Landsgerichtsbezirks wiederum frischer Dingen öffentlich bekannt gemacht und denen Landleuten vorgelesen werden mögen, damit ein jeder dadurch vernehmen könne, dass er noch immer ein freier Schweizer sei.

2. Dass die uns eigene Landesrechten, so wahrscheinlich in Schriften verfasst und von Euch aufbewahrt sind, die durch das Altertum unlesbar und nach heutigem Schreibstyl undeutlich haben werden müssen, selbige wiederum frisch in die Feder fassen zu lassen.

3. Und däss hienach diese uns frisch ins Gedächtnis zurückgerufene eigene Landesrechten mit Eurer gnädigsten Erlaubnis in denen hiesigen Gewölben abgesetzt und von sechs zu sechs Jahren öffentlich verlesen werden können.

Können M. G. H. H. diese unsere demütigste und unsere zur Aufrechterhaltung unseres lieben schönen Vaterlandes gut und wohl abzweckende untertänigste Bitte gewähren und uns dabei sowie bishero ferners gnädig schützen und schirmen, so würde diese frische Erhörung bei einem jeden braven Bürger und Untertanen auch frischen Mut und frisches Zutrauen erwecken und uns frischerdings brüderlich unter einander verbinden. Alles wird mit vereinigttem Muet und mit einstimmigem Verbindniß sich für eine hohe und gnädigste Obrigkeit als auch

für unsere Freiheit bis auf den letzten Blutstropfen verteidigen, die alten Helden werden alsdann noch leben und das Vaterland wird gerettet sein.“

Es war beigefügt, dass dieses Projekt vor der Ausfertigung noch M. G. H. Venner von Richener zur Genehmigung vorzulegen sei.

Die völlig verblendete Regierung witterte in dieser Eingabe eine Verschwörung und veranstaltete eine peinliche Untersuchung durch eine besondere Kommission. Nach eingehenden Massnahmen und vielfachen Einvernahmen erstattete diese am 5/27. Februar 1793 einen Bericht, der zum Schlusse kam, das Angemessenste sei, „das Geschäft ruhen zu lassen und in einem Vorfall keine weiteren Nachforschungen anzustellen, bei dem ganz gewiss weit mehr Unvorsichtigkeit und übereilte Aengstlichkeit als strafbare Absichtlichkeit zu Grunde lagen“. Es werden dann die erheblichsten Beschwerden aufgezählt, die anlässlich der Untersuchung zu Tage gefördert worden waren: Holzmangel, Weitläufigkeit der Prozesse, die Reisgelder, der Erdäpfelzehnten, das Viehmandat, das den Händlern gebietet, die magere Ware drei Wochen am Futter zu halten ehe es wieder verkauft werden darf, die späte Marktstunde für die Landleute, erst um 10 Uhr „nachdem das Fähnlein aufgestellt worden.“ Weitere Folge ist dem Vorfall nicht gegeben worden.

Die Untersuchung hatte aber die Abschrift eines Entwurfes Bittschrift aus dem Landgericht Konolfingen von etwas schärferer Tonart zu Tage gefördert, woraus die Regierung Veranlassung nahm, auch dort eine genaue Untersuchung zu veranstalten. Diese ergab folgenden Tatbestand:

Am 10. Dezember 1791 hatte in Höchstetten eine Gemeindeversammlung stattgefunden wegen Anordnungen infolge des Landsturmaufgebotes. Dabei erinnerte der Bürger Niklaus Augsburger an die alten Freiheitsbriefe und äusserte, man sollte eine Bittschrift aufsetzen, und ein Verzeichnis der Beschwerden anfertigen. Der Schulmeister und Gemeindeschreiber Kohli legte darauf folgenden Entwurf einer solchen Bittschrift vor:

„Haben sich endsunterschiedene erklärt, dass sie mit Gut und Blut ferner gehorsame und getreue Untertanen der hochlöblichen Stadt Bern sein und bleiben wollen, jedoch hoffet und begehrend mit allen anderen Gemeinden ausdrückentlich, dass man alle alten Freiheiten und Rechte wiederum haben wolle. Zu dem Ende sollen in dem Dorfe Grosshöchstetten alle Hintersässen- und Herrschaftsabgaben, Bodenzinse, Brücksommer, Stockhaber und Weidhaber, Armensteuer, Gewächs-, Hanf-, Nusskernzehnten auch die 200 Kronen Heuzehnten, Schanzführungen, Ehrtauwen, Primiz, Feuerstattrechte, Kriegskosten mit Montur und Armatur in den vielfältigen Abänderungen, auch der dieser Gemeinde neuerdings aufdringende Erdäpfelzehnten, Zoll auch Ohmgeld und Böspfennig und Ambeilerlöhn Einschränkungen in der Handlung und was dergleichen kann mit Wahrheit aufgeschrieben werden, gewissenhaft unseren gnädigen Herren vorgelegt werden sollen.

Kraft dieser habenden Gerechtigkeitspflicht einstimmig begehrt worden, dass alle der Freiheit nachteiligen Neuerungen abgetan und die Beschwerden und Herrschaftsabgaben um ein Namhaftes vermindert würden, da man die Armen nicht mehr zu erhalten im Stande sei und auf vorige Weise durchaus nicht mehr wolle gehabt sein, und auch unseren Muet und Blut gegen unsere eigenen Freiheiten aufopfern. Auch solle die Verkürzung und Abstellung der Prozesse nicht vergessen werden.“

Der Gemeindeschreiber setzte dann selbst die Namen sämtlicher 36 anwesenden Gemeindegenossen unter diesen Entwurf, „damit niemand sagen könne, er habe die Hand dazu nicht aufgehabt“, und fügte bei seiner eigenen Unterschrift bei „Will auch je minder je lieber geben und doch getreu bleiben“. Gleichzeitig wurde beschlossen, durch einen besonderen Ausschuss ein vollständiges Verzeichnis aller Abgaben aufstellen zu lassen und die Absicht der Einreichung einer Bittschrift den übrigen Vierteln der Gemeinde ausser Obertal bekannt zu geben.

Niklaus Augsburger begab sich nach Biglen, Rychigen, Walk-

ringen und Worb, um die Stimmung in diesen Gemeinden zu sondieren, erhielt aber überall ausweichenden Bescheid und die Erklärung, man wolle zuerst Gemeinde abhalten. Der Entwurf Kohlis scheint nicht aus der Gemeinde hinausgekommen zu sein und wurde acht Tage später für null und nichtig erklärt. An seiner Stelle legte Kohli eine sog. Danksagungsanzeige und demütige Bittschrift vor, die besser als die erste befunden wurde. Schon vorher hatte Niklaus Augsburger mitgeteilt, dass Abgeordnete aus verschiedenen Gemeinden in Konolfingen zusammentreten wollen, um eine gemeinsame Eingabe aller Gemeinden des Landgerichtes an die Regierung zu besprechen. Von Höchstetten wurden dazu abgeordnet der Schärer Johann Schüppach und Augsburger „der als gesprächiger Mann dazu vorzüglich brauchbar sei“. Es fanden sich am 28. Dezember Vertreter von Diesbach, Wichtrach, Höchstetten und Walkringen ein. Der Versammlung lagen die zwei Entwürfe von Höchstetten mit einem Beschwerdeverzeichnis, eine Abschrift des Freiheitsbriefes von 1513 und ein weiterer Entwurf eines Blum von Wichtrach vor und man einigte sich dahin, Ende Januar oder Anfangs Februar neuerdings in Konolfingen zusammen zu treten und dazu auch die übrigen Gemeinden einzuladen. Diese zweite Versammlung kam aber nicht zu Stande, weil unterdessen die erwähnte peinliche Untersuchung eingeleitet worden war. Der Wortlaut der Bittschrift, auf die man sich in Konolfingen geeinigt hatte, war folgender:

Hochwohlgeborenste und gnädigste Herren!

Mit wahrer Hochachtung und mit aufrichtigem Vorsatz in allen billichen Sachen seiner hohen Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten soll jedweder aufrichtig gesinnte Untertan die auf der Kanzel am heiligen Weihnachtstage abgelesene Publikation angehört und Eurer hohen Gnaden ferners glückliche Regierung samt allen anderen Wohlergehen angewünscht haben. Nicht weniger findet man sich auch verpflichtet Eurer Hohen gnädigen Regierung zu danken für die vielen Guttaten, die Städte und Land aus Eurer Gnaden Spitäler, Kranken-, Arbeits- und Zucht-

häusern wie auch aus Hochderoselben Landesalmsenkammern vielfältig empfangen und geniessen. Mit grösster Schuldigkeit geben auch alle getreuen Untertanen auf alles das Achtung, was früher oder später einichen Anlass zu Aufruhr und Unwillen geben könnte und zeigen es Eurer Hohen Gnaden pflichtmässig an. Darum finden sich auch die Fürgesetzten und viele andere getreue Untertanen vom Landgericht Konolfingen verpflichtet, folgendes zu offenbaren und zu einem guten Endzweck anzuzeigen und demütigst um Untersuchung und Verbesserung zu bitten wo Euer Gnaden es billich und nötig finden wird.

Anzeige.

Man hört ziemlich allenthalben reden und klagen, die alten Freiheiten seien nicht mehr da, die Handlung sei dem gemeinen Mann sehr eingeschränkt, zum Teil genommen, die Umgelder, Zölle und Leinzehntengelder sehr hoch gestiegen, die Prozesse müssen mit entsetzlichen und langwierigen Kosten betrieben werden und die Herren Fürsprecher, an die man bald gebunden sein müsse, machen grosse Kosten und viele Beihandel, Schreiblöhn und Siegelgelder, auch die Teilungen, Käufen, Tauschschriften, Vogtsrechnungen, Gültsschriften und dergleichen, seye alles sehr kostbar und teurer als anderer Orten bezogen werde, auch werden die Gemeinden mit der erneuerten Chorgerrichtsatzung mit vielen unehelichen Kindern beladen.

Im militärischen seien auch in Friedenszeiten die Kosten bald nicht mehr zu erstreiten, die der gemeine Mann mit Armatur, Montur und versäumter Zeit bei so vielfältiger Abänderung und so kostbaren Knöpfen haben müsse. Allerhand Herrschaftsrechte seien sehr gross, die Bodenzinsen bald unmöglich zu liefern, die Heuzehnten werden sehr verstärkt oder gar annoch mit Gras- und Erdäpfelzehnten frisch zu belegen angedroht, einmal an teil Orten, sodass es Dorfschaften seien, die etwan 900 Jucharten Landes besitzen und davon gegen 13 bis 1400 Kronen allerhand Abgaben zahlen müssen und das ohne die alljährlichen Kapitalzinsen, Militär-, Prozess- und Haushaltungskosten, Schreiblöhne, Gemeindewerk etc.

Gnädigste Herren und teuerste Landesväter!

Bei dieser treuen und wahrhaftigen Anzeig ist es aber gar nicht unser Vorhaben, jemand in Verdacht zu bringen, könnten auch niemand sagen, der nicht ferners treu und gehorsam bleiben solle oder Aufruhr anstifte.

Aber bei diesen drohenden und allen anderen Zeiten würde es sonderbare und unzweifelhafte Treue ja im Falle der Not Aufopferung Gut und Blutes zu wegen bringen, wenn alles versicheret, wissen und glauben könnte, dass wir noch wie ehemals freie Schweizer wären, folglich alle gehabt von unseren Voreltern mit Gut und Blut errungenen Freiheiten uns wieder gegeben, die Rechtshändel abgekürzt, die Gesetz, wo von Nöten, verbessert und deutlich gemacht, die Beschwerdnissen so viel möglich vermilderet, gnädigst auf das Angezeigte untersucht und was hart befunden kraft Ihrer höchsten Gewalt über alle Herrschaften, Zehntherren und Unterbeamteten im ganzen Land, für ein und alle Male abgetan werden würden.

Für welche Hohe Gnade mit aller Untertänigkeit und tiefer Demut bittet das ganze Landgericht Konolfingen.“¹⁸

Aus einer Reihe anderer Amtsbezirke dagegen, namentlich aus dem Oberland, langten fast gleichzeitig die überschwänglichsten Ergebenheitsadressen bei der Regierung ein. Wir können uns nicht versagen, aus derjenigen von Frutigen vom 10. Februar einige Sätze wiederzugeben, beweisen sie doch, wie verschieden die Gesinnung der Landesteile gegenüber der Regierung in diesen bewegten Zeiten war. Sie beginnt:

„Hochwohlgeborene und gnädige Herren, Verehrungswürdigste, teuerst geliebte Väter! Hochderoselben getreue Untertanen die Landvenner, Vorgesetzten und sämtliche Landleute der Landschaft Frutigen und Aeschi unterwinden sich mit aller Bescheidenheit diesen ehrerbietigsten Vortrag zum Fusse des Thrones Eurer Hochwohlgeborenen Gnaden in Demut niederzulegen.“ In den schwülstigsten Tönen wird dann die Glückseligkeit gepriesen, in der sich die Untertanen befinden, wird dem Abscheu gegen deren Widersacher Ausdruck gegeben und daran die Ver-

sicherung geknüpft: „Aber teuer, heilig und wert wird uns immer alles dasjenige sein, wodurch das gute Band der Liebe und des Vertrauens zwischen unseren teuersten gnädigen Landesvätern und uns immer mehr und mehr befestiget und enger zusammengezogen werden kann und wodurch alle Verfassung und Religion aufrecht erhalten wird, auf dass auch noch einst in den spätesten Zeiten Ihre entferntesten Enkel das Szepter führen und regieren mögen wie Sie, und unsere Kinder und Nachkommen unter ihrer Regierung durch Treue und Gehorsam so glücklich seien wie wir.“¹⁸ Das war freilich ein frommer Wunsch, denn heute führt das Volk gegen seine von ihm selbst gewählte Regierung eine ganz andere Sprache.

Sogar im Emmental hatten schon vorher einzelne Gemeinden ihre Ergebenheit in unterwürfigster Weise kundgegeben. So überreichte die Gemeinde Rüegsau im Weinmonat 1779 dem Landvogt ein Huldigungsschreiben, in dem unter anderem gesagt wird: „Es wolle der höchste Ausspender aller gedeihlichen Gaben immerdar Gesundheit, Kraft und Eifer zur Beförderung des höchsten Zweckes über Hochdenselben ausgiessen und unseren hochgeehrten Herren mit Leib- und Seelenkräften unterstützen, noch ferners wie bisher unermüdet geschehen, ein tröstender Vater der Elenden, ein kräftiger Beschützer der Unterdrückten, ein unvergleichlich glücklicher Tilger der Tröhlhändeln und Versöhner der Erbitterten zu bleiben.“¹⁹ Zwanzig Jahre später tönte es freilich anders gegen den Landvogt in Trachselwald.

Die Regierung fand, wie Türlar berichtet, der böse Geist habe sich noch wenig ausgebreitet und weitaus die grössere Zahl der Vorgesetzten der Gemeinden seien gut gesinnt. Immerhin wurde verfügt, dass einige als verdächtig befundene Personen, so Niklaus Augsburger, der offenbar mit Kohli die Seele der ganzen Bewegung gewesen ist, und der genannte Schulmeister Kohli zu überwachen seien. Der Pfarrer von Biglen, Nonhebel, der bei verschiedenen Anlässen unvorsichtige und unbehutsame Reden geführt und seinen Gemeindeangehörigen schädliche Schriften, namentlich den Strassburgerkurier zu lesen

gegeben hatte, musste persönlich vor dem geheimen Rat erscheinen und erhielt einen scharfen Verweis.¹⁷

Diese Verschwörung der Landgerichte Seftigen und Konolfingen fand also eine verständigere Erledigung als zwei Jahre später in Zürich der Handel von Stäfa. Diese unglückliche Gemeinde, die im Grunde nichts anderes getan hatte als die Seftiger und Konolfinger, ihren alten Freiheiten nachzuforschen und deren Erneuerung anzubegehren, wurde bekanntlich von der Regierung mit Krieg überzogen, musste 250,000 Gulden Kriegskosten hezahlen, 250 Bürger wurden mit 100,000 Gulden gebüsst, mit langjährigem Gefängnis, Ausstellung am Pranger und Rutenstreichen bestraft und der zum Tode verurteilte greise Säckelmeister Bodmer wurde mit gebundenen Händen zur Richtstätte geführt, wo der Henker zweimal das Schwert über seinem Haupte schwingen musste, bevor man ihn zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigte.²⁰ Zwei Jahre später eröffnete der gleiche Bodmer die erste gesetzgebende Versammlung der neuen Eidgenossenschaft!

Unterdessen hatte die französische Revolution ihren bekannten Verlauf genommen. Durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor — 4. September 1797 — hatte das Direktorium in Paris unumschränkte revolutionäre Gewalt erhalten. Sein einflussreichstes Mitglied, der Advokat Reubel aus Colmar, der wegen eines verlorenen Prozesses vor dem bernischen Rat von Hass und Groll gegen Bern erfüllt war, machte sich die Revolutionierung der Schweiz zu seiner Hauptaufgabe und wurde dabei unterstützt vom Zunftmeister Peter Ochs in Basel, der dem jungen General Bonaparte, der eben den italienischen Krieg glücklich beendet, die cisalpinische Republik gegründet und ihr die bündnerischen Untertanenländer Veltlin, Cleven und Bormio einverleibt hatte, am 12. Dezember 1797 einen förmlichen Revolutionsplan vorlegte. Ochs führte darin aus, die französischen Agenten müssten revolutionäre Schriften unter das Volk werfen und allen Regierungen bestimmt erklären, dass Frankreich diejenigen, welche an den Verbesserungen der Zustände des Vaterlandes

arbeiten, in seinen Schutz nehme. Seine Räte fanden nur zu geneigtes Gehör.

Das nämliche hatte schon der Waadtländer Laharpe in seiner bekannten Schrift vom 20. November 1797 getan.²¹

Dass es dabei dem Direktorium nicht so sehr um den Sturz der oligarchischen bernischen Regierung als vielmehr um den weltbekannten Staatsschatz Berns zu tun war, darf heute als feststehend betrachtet werden und ergibt sich aufs Deutlichste aus dem handschriftlichen Nachlass des Generals Brune²² und aus den Denkwürdigkeiten Napoleons.

Am 27. September 1797 langte in Basel der berüchtigte französische Revolutionsagent S. M e n g a u d an. Er wurde schon am 28. Dezember zum Gesandten befördert und betrieb gemeinschaftlich mit Ochs und Laharpe offen und in der unverschämtesten, anmassensten Weise die Revolutionierung. Die von Ochs entworfene helvetische Konstitution und eine Menge fulminanter Flugschriften, in denen die Berner Regierung auf das massloseste angegriffen und beschimpft wurde, fanden massenhafte Verbreitung und vieler Orts willige Leser; überall entstanden geheime Patriotenklubs und bereiteten den Boden für die Staatsumwälzung vor.

Zu diesen Patrioten scheint auch unser N i k l a u s A u g s b u r g e r gehört zu haben, der unterdessen Obmann der Gemeinde Höchstetten geworden war. Bis in die achtziger Jahre war er im Gasthaus zur Wage in Genf in Stellung gewesen, war dann in seine Heimatgemeinde Höchstetten zurückgekehrt und betrieb daselbst eine Seifensiederei und Branntweinhandel, blieb aber in reger Korrespondenz mit alten Genferfreunden. Gegen das Bernerregiment scheint er von persönlichem Hass erfüllt gewesen zu sein, weil ihm der Kommerzienrat seinerzeit ein Krämerpatent im Gwatt bei Schlosswyl verweigert, weil der Landvogt von Trachselwald einen Mann, der mit Augsbürgers Seife hausierte, um 8 Kronen, die Augsbürger bezahlen musste, gebüsst hatte, und weil er trotz der Zusicherung im Freiheitsbrief von 1513 auf dem Markt in Bern bei seinem Verkaufs-

stande Pfundzoll bezahlen musste. Von daher rühren wohl auch die Beschwerden von 1792 wegen Erschwerung des Handels.^{23 17}

Nachdem schon im Mai 1797 die Jurapässe von Goumois und Saint Ursanne und der nördliche Teil des Bistums Basel von Frankreich besetzt worden waren, rückte am 14. Dezember 1797 die 38. Halbbrigade in der Stärke von ca. 1700 Mann im Münstertal und Tags darauf im Erguel ein. Französische Vorposten wurden gleichen Tags nach Pieterlen, Meinisberg und Reiben vorgeschoben und am 16. Dezember traf der französische Oberbefehlshaber in Biel ein. Bern war also direkt bedroht, und der Grosse Rat beschloss am 14. Dezember, alles in Bereitschaft zu halten, was zur Verteidigung des Landes und der Hauptstadt erforderlich sei. Am 15. Dezember wurde Generalmajor von Erlach zum Oberkommandanten ernannt und ein allgemeines Truppenaufgebot erlassen.

Durch einen Brief vom 14. Dezember hatte A u g s b u r g e r vom Einmarsch der Franzosen Kenntnis erhalten, es war beigelegt, französische Truppen hätten Biel besetzt und befinden sich im Vormarsche gegen Büren und Bern. Diese Nachrichten sowohl als das Truppenaufgebot erzeugten grosse Unruhe im Lande, in Höchstetten sprach es sich herum, es wäre besser, nicht ins Feld zu ziehen, sondern einen Freiheitsbaum aufzurichten, um der Plünderung zu entgehen, „wer die Neutralität verletzt habe, solle sie wieder herstellen und selbst den Grind erhalten.“ Obmann Augsburgberger berief durch seinen Knecht Krähenbühl auf Sonntag den 17. Dezember eine allgemeine Versammlung im Schulhause ein und hielt daselbst eine Rede, in der er auseinandersetzte, es wäre besser, wenn man mit den Franzosen Frieden halten könnte, man sollte dafür Geld aufbringen, damit man vor Plünderung verschont bleibe, bei früheren Anlässen sei jeweilen bei Aufgeböten der Zweck des Aufgebötes mitgeteilt worden und er sei der Meinung, man solle eine bezügliche Anfrage an die Regierung richten. Trotzdem Gerichtssäss Strahm und Niklaus Gfeller ihn unterstützten, konnten Trüllmeister Berger und Lieutenant Dr. Schüpach verhindern, dass

ein Beschluss gefasst wurde, und die Versammlung ging wieder auseinander. Als aber von Zäziwil, Mirchel und Langnau Nachrichten eintrafen, dass man dort der gleichen Meinung sei, so wurde auf Montag Nachmittag neuerdings eine Gemeindeversammlung einberufen, an der vorerst Beschluss gefasst werden sollte, wie man ein Stückpferd, das die Gemeinde zu stellen hatte, beschaffen wolle. Obmann Augsburg erbot sich, sein eigenes Pferd zu stellen, komme es aus dem Felde zurück, nehme er es wieder an die Hand, andernfalls hoffe er, nach Billigkeit entschädigt zu werden, womit sich die Gemeinde einverstanden erklärte. Dann stellte Augsburg, unterstützt durch Strahm, neuerdings den Antrag, an die Regierung die Anfrage zu richten, zu welchem Zweck das Aufgebot erfolge. Gegen diesen Antrag erhob der Gemeinde- und Herrschaftsschreiber C. Bühlmann,²⁴ wie die Zeugen erklären mit grosser Beredsamkeit, Protest, machte aufmerksam, dass das bei der Regierung Miss-trauen erwecken müsse, und verhinderte einen Beschluss durch die Erklärung, er werde die Namen derjenigen, die dafür oder dagegen stimmen, aufzeichnen. Trüllmeister Berger fragte noch an, ob bei einer nicht befriedigenden Antwort der gnädigen Herren beim Ruf zum Zug niemand gehen wolle, worauf viele erklärten, davon habe man nicht gesprochen.¹³ Ein Protokoll über beide Versammlungen wurde nicht geführt und es finden sich im Gemeindearchiv darüber keinerlei Aufzeichnungen.

Von diesen Vorgängen hatte die Regierung durch eine Anzeige des Freiweibels Vinzenz Bigler von Enggistein am 19. Dezember Kenntnis erhalten. Bigler hatte sich Tags vorher zum Wachtfeuer von Höchstetten verfügt, um sich zu überzeugen, ob es gemäss Befehl besetzt sei, hatte daselbst drei Bürger von Höchstetten getroffen, die ihm über die Versammlung vom 17. Dezember berichteten, und hatte sie angewiesen, ihn über den Ausgang der auf den 18. Dezember einberufenen Versammlung Mitteilung zu machen, was dann auch andern Morgens durch Trüllmeister Berger und Statthalter Herrmann geschehen ist. Trüllmeister Berger fügte bei, Augsburg habe

letztthin mit seinem Knecht getrunken und letzterer hätte nachher seinem Knecht erklärt, sie hätten jetzt dann bald genug Sachen in Händen.

Gleichen Tags wurden Augsburger, sein Knecht, Strahm und Gfeller verhaftet und in einer Kutsche nach Bern geführt, während Statthalter Herrmann und Gemeindeschreiber Bühlmann in Schlosswil einvernommen wurden. Letztere bestätigten die Vorgänge, Augsburger habe bei seinem Antrag noch beigefügt, wenn er schon unschuldig gehangen werde, so mache es ihm nichts, er wisse, dass er für einen Rebell angesehen sei.²³

Am 25. Dezember beschloss sodann die zahlreich versammelte Gemeinde „mit einem ganz einhellenden Mehr, an unsere gnädige, teuerwerte Landesobrigkeit ungesäumt einen schriftlichen Vortrag abfassen zu lassen, darin von der Gemeinde für das vergangene Leid zu bezeugen und gegenteils M. G. H. H. zu versichern, dass die Gemeinde mit Treu, Aufrichtigkeit und Anhänglichkeit, ihr in allen Vorfällen bis auf das späteste Zeitalter zugetan bleiben werde.“⁴⁵

Die sofort auf Antrag des geheimen Rates angehobene Untersuchung²⁵ ergab den hievor wiedergegebenen Tatbestand und eine Haussuchung bei Augsburger förderte allerlei kompromittierende Korrespondenzen, den Strassburger Kurier, den Aufruf Mengauds „Les victimes du despotisme“, die Proklamation Laharpes „Aux Habitants du Pays de Vaud“ und andere revolutionäre Schriften zu Tage. In den Akten findet sich auch eine Flugschrift:

Les dix commandements du vrai républicain.

1. Français ton pays défendras afin de vivre librement.
2. Tous les tyrans tu pousuivras jusqu-au dela de l'Indostan.
3. Les lois, les vertus soutiendras mais s'il le faut de ton sang.
4. Les perfides dénonceras sans le moindre ménagement.
5. Jamais foi tu n'ajouteras à la conversion d'un grand.
6. Comme un frère soulangeras ton compatriote souffrant.

7. Lorsque vainqueur tu de verras sois fier mais sois compléant.
8. Sur les emplois tu veilleras pour en expulser l'intrigant.
9. Le 10 août sanctifieras pour l'aimer éternellement.
10. Le bien des fuyards verseras sur le sans-culottes indigeant.

Es wurde festgestellt, dass Augsburger mit Niklaus Gfeller schon in Genf bekannt gewesen war, wo dieser bei General Galandrini als Kutscher im Dienst stand, und dass er ihm wiederholt verdächtige Zeitungen, namentlich den Strassburgerkurier zu lesen gegeben hatte. Ferner wurde ermittelt, dass Augsburger mit einem längst verdächtigen Zöllner Plüss, einem Cornelius Henzi und dem Glashändler Sybolt in Verbindung stand, die in Bern einen revolutionären Patriotenklub gegründet hatten. Henzi konnte sich flüchten, die andern wurden ebenfalls verhaftet und in besondere Untersuchung gezogen, aus der sich die fernere Tatsache ergab, dass Augsburger von Henzi und Plüss veranlasst worden war, eine Bittschrift an den auf der Durchreise durch die Schweiz nach Rastatt begriffenen General Bonaparte „im Namen vieler“ mit zu unterzeichnen, die begann: „Soyez le bienvenu, divin Bonaparte, conquérant de l'Italie, sois le messie et le libérateur de la Suisse“ und in welcher der General gebeten wurde, er möchte sich bei M. G. H. H. mit einem gütigen Fürwort verwenden, um sie in ihrer Freiheit zu soulagieren, was gewiss Achtung finden werde. Diese Bittschrift war gemäss Beschluss des Patriotenklubs vom 23. November in Weiermannshaus, wo der Klub zusammenkam, dem General Bonaparte in Fraubrunnen überreicht worden, wo letzterer, nachdem er bekanntlich in Bern nur kurzen Aufenthalt gemacht hatte, den Abend zubrachte.²⁶

Die ganze Angelegenheit kam den französischen Revolutionsagenten, die durch Henzi, der sich nach Basel geflüchtet hatte, davon Kenntnis erhielten, äusserst gelegen. Der unterdessen zum französischen Minister und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft aufgerückte Mengaud verlangte schon Ende Dezember in einer unverschämten Zuschrift von der Regierung

sofortige Entlassung der Gefangenen, was aber abgeschlagen wurde.²⁷ Am 2. Januar legte Mengaud nochmals Protest ein gegen die Verhaftung dieser Leute, die wegen ihrer Frankreich freundlichen Gesinnung verfolgt werden, er könne nicht müssiger Zuschauer einer für die französische Regierung so beleidigenden Massregel sein, durch die diese in ihren Freunden verfolgt und beleidigt werde.²⁸ Die Regierung, empört über diese Einmischung eines auswärtigen Agenten, erwiderte, sie verweigere dem Vertreter Frankreichs, Rechenschaft abzulegen für ihre gesetzlichen Verhandlungen. „Einzig dem Bewusstsein unseres Gewissens, unseren Gesetzen, unserer Verfassung und dem Allerhöchsten sind wir Verantwortung für unsere Verhandlungen schuldig.“²⁹ Darauf langte am 8. Januar Morgens um 2 Uhr ein französischer Kurier an, der verlangte, sofort zu Schultheiss Steiger geführt zu werden, um ihm eine Note des Direktoriums zu übergeben, in der sofortige Antwort auf die Frage verlangt wurde, ob es wahr sei, dass die bernische Regierung Truppenansammlungen angeordnet habe, um gegen die Franzosen zu marschieren, und dass sie Abgeordnete von Gemeinden habe verhaften lassen, weil sie nicht die Waffen gegen Frankreich ergreifen wollten.³⁰ Die Regierung erklärte gleichen Tages, dass das Truppenaufgebot nur zur eigenen Sicherheit statfinde. „Die Arrestation einiger Angehöriger und keineswegs von Deputierten von Gemeinden, welche wir anzubefehlen für nötig erachtet haben, hat ihren einzigen Grund darin, dass sie durch pflichtwidrige Handlungen gesucht haben, die Einwohner einer Gemeinde, die wie alle übrigen zur Verteidigung ihres Vaterlandes bereit und willig sind, irre zu führen und abwendig zu machen, den Befehlen treu und gehorsam zu sein, welche wir ihnen infolge unserer landesväterlichen Gewalt, die wir zu behaupten fest entschlossen sind, erteilt haben.“³¹

Auch Laharpe benutzte den Vorfall, um in einem seiner wilden Aufrufe an die Waadtländer das Verfahren der gnädigen Herren zu Bern zu brandmarken. „Le brave Sybold gémit dans les cachots, Cornelius Henzi est proscrit, d'autres sont dans les fers.

Les tyrans leurs préparent une mort cruelle pour se venger tandis qu'ils le peuvent encore. Plusieurs braves citoyens de l'Emmental qui avaient noblement refusé de marcher contre les français que les emissaires de Berne osaient appeler les ennemis du peuple, ont été enfermés et plongés dans les cachots. L'un deux, Landammann de sa commune vient d'être condamné à mort par ces scelerats qui gouvernent.³²

Man ersieht daraus, wie gut die Agenten der französischen Revolution über die Vorgänge in Bern informiert waren, und diesen unerhörten Einmischungen in die innern Angelegenheiten Berns hatten die Angeklagten, denen gegenüber eigentlich höchst wenig Belastendes vorlag und die den Namen politischer Märtyrer in keiner Weise verdienten, es wohl zu verdanken, dass das Urteil des Grossen Rates vom 22. Januar 1798 äusserst streng ausgefallen ist. Augsburger wurde nebst der Entsetzung von seiner Obmannstelle und der Unfähigkeit zu allen Aemtern und Diensten zu sechsjähriger Einschliessung auf seine Kosten und zur Bezahlung der Prozedurkosten verurteilt.³³ (Einige Stimmen waren auf 15 Jahre Gefängnis gefallen.³⁴) Die Bestrafung seiner Mitangeschuldigten wurde M. G. H. H. überlassen, die gleichen Tags verfügten, dass Augsburger seine Strafe in der Festung Aarburg abzusitzen habe. Gerichtssäss Strahm wurde seiner Ehrenstelle entsetzt, zu dreimonatlichem Arrest in seiner Gemeinde und zur Bezahlung der Gefangenschafts- und Prozedurkosten, Niklaus Gfeller zu gleicher Strafe verurteilt und hinsichtlich des Hans Krähenbühl erkannt, dass er die ausgestandene Haft zu ertragen habe.³⁵

Die Zürcher freilich, die drei Jahre vorher in Stäfa ganz anders drein gefahren waren, fanden das Urteil milde. Ratssubstitut Hirzel berichtet am 23. Januar dem Stadtschreiber von Zürich, man schreibe das gelinde Urteil hauptsächlich der kritischen Lage im Waadtlande zu.³⁴

Mengaud wandte sich am 26. Januar an den eidgenössischen Vorort Zürich und verlangte mit Drohungen aller Art die sofortige Freilassung der eingekerkerten Freiheitsmärtyrer. Am

29. Januar erhielt die Regierung in Bern von ihm folgendes Schreiben: „Ich erhalte soeben den Befehl zu fragen, ob der Bürger Augsburger wirklich in Ketten gelegt worden ist und warum. Gibt es bei Euch noch andere Opfer der Tyrannei, weil sie es gewagt haben, die Ausübung der Menschenrechte zu verlangen, und weil sie erklärt haben, nicht die Waffen gegen Frankreich zu erheben. Wenn das der Grund der Verhaftung gewesen ist, so wird darin das Direktorium nur die schmähhliche Verletzung ihrer Regierung erblicken. Was in der Waadt vor sich geht, muss Euch veranlassen, diese Zuschrift nicht als eine zufällige Reklamation anzusehen.“³⁶

Das war eine förmliche Kriegserklärung! Am 24. Januar war im Waadtland die Revolution ausgebrochen, ohne dass der bernische Kommandant Oberst von Weiss trotz weitgehendsten Vollmachten die geringsten Veranstaltungen traf, mit militärischer Gewalt die Autorität des Staates aufrecht zu erhalten. Die waadtländischen Truppen, die noch am 10. Januar mit wenig Ausnahmen den Eid der Treue geleistet hatten, waren wieder entlassen und er glaubte mit einer pomphaften Flugschrift von 156 Seiten den hereinbrechenden Sturm beschwören zu können, erntete aber damit nur Hohn und Spott. Durch seine Untätigkeit und Unfähigkeit ging die Waadt ohne einen Blutstropfen für Bern verloren. Am 28. Januar marschierte die Division Menard mit ganzen 11,000 Mann in das Waadtland ein und fand überall gedeckte Tische. Der Jubel legte sich freilich bald, als Menard, dessen Armee nach seinem eigenen Zeugnis ohne Geld, ohne Zahlmeister, ohne Verpflegung, ohne Munition, ohne Artillerie usw. war, dem Lande eine Kriegskontribution von 700,000. — L. auferlegte.

Unterm 23. Januar findet sich im Ratsprotokoll noch folgende Notiz: Zedel an M. G. H. Venner von Büren als Landgerichtsvenner von Konolfingen: „Da M. G. H. und Oberen aus der gestrigen Tages beurteilten mit Niklaus Augsburger und Mithaften verführten Prozedur mit sonderbarem Vergnügen das bei diesem Anlass bezeugte wackere und gute Betragen des

Statthalter Herrmann, Trüllmeister Berger und Lieut. Schüpach und sonderheitlich des Gemeindeschreibers Bühlmann ersehen und M. G. H. den Räten aufgetragen haben, denselben Hochdero Wohlgefallen und Zufriedenheit bezeugen zu lassen, so gesinnen Hochdieselben freundlich an Euch, obbemelte Ehrenmänner vor Euch zu bescheiden, Ihnen solches zu eröffnen und das obrigkeitliche Wohlgefallen über ihr gutes Betragen auf das Kräftigste zu bezeugen und zum Zeichen M. G. H. und Oberen Zufriedenheit jedem der drei ersten einen doppelten, dem Gemeindeschreiber Bühlmann einen vierfachen Dukaten zu übergeben.“³⁷

Nach dem Uebergang Berns benutzte der Patriotenklub Bern, der sich in eine Gesellschaft der Volksfreunde umgetauft hatte, wohl auf Anstiften Augsburgers, diesen Beschluss, um den Bürger Bühlmann und Mithafte in einem Pamphlet als Denunzianten und Anhänger der alten Regierung öffentlich zu brandmarken, und berief sich, als diese Beschuldigung als unwahr zurückgewiesen wurde, auf einen Auszug aus dem Ratsmanual. Darauf erliess Bürger Bühlmann für sich und namens der Mithaften folgende öffentliche Erklärung:

Freiheit.

Eintracht und Zutrauen.

Gleichheit.

„Bürger Schönweiz sucht die gegen mich und einige meiner Gemeindsgenossen gewagte Beschuldigung zu beweisen und legt zu dem End einen Extrakt aus dem Ratsmanual von Bern vor. Er verwechselt aber offenbar den Unterschied zwischen E r k e n n e n und dem E r k e n n t e n F o l g l e i s t e n, dieses wird durch nachfolgende Erklärung in ein deutliches Licht gesetzt: „Im Laufe letztverwichenen Jenners hatte mir, dem Unterschriebenen, die alte Regierung oder der geheime Rat aufgetragen, die Bürger Statthalter Herrmann, Trüllmeister Berger, Lieutenant Schüpach und Gemeindeschreiber Bühlmann von Höchstetten anher zu bescheiden und selbigen ihre Zufriedenheit über ihr bezeugtes Benehmen an denen dasselbst abgehaltenen Gemeinden zu eröffnen, auch ersteren drei jedem zwei, dem letzteren aber vier Dukaten auszuteilen. Da diese Ehrenmänner aber, unge-

acht geschehener Aufforderung sich niemals bei mir gemeldet, so konnte mich meines Auftrages nicht entladen und liesse das mir zu ihren Händen überwiesene Geld durch den mitunterschiedenen Sekretär Studer der Verwaltungskammer einhändigen. Welches hiermit zur Steuer der Wahrheit bezeugen in Bern den 5. April 1798“

(Signiert) Ph. von Büren gew. Venner, Studer, Notar.

Durch diese Erklärung hoffen wir den Bürger Schömweiz genugsam zurechtgewiesen zu haben und dürfen kühn behaupten, dass man entweder mit Vorsatz uns kränken oder unter den Bewohnern unserer bisher friedlichen Gemeind Zweitracht und Misstrauen pflanzen wolle. Wir hoffen daher in Zukunft verschont zu bleiben und sollen nur noch beifügen: dass der Rat von Bern, wenn er uns belohnen wollte, unsere Denkungsart sehr unrichtig beurteilt, und wir bedauern es, dass wir nicht Anlass gehabt haben, dem Beauftragten ehemaligen Landgerichtsvener diese unsere Gesinnungen durch einen förmlichen Abschlag aller Belohnung zu beweisen

Geben den 9. April 1798

Bühlmann, Notar.“³⁸

Während dieser Vorgänge war am 27. Dezember 1797 die letzte eidgenössische Tagsatzung zu dem unwürdigen Schauspiel zusammengetreten, von dem der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft begleitet war. Man vermass sich hoch und teuer, in allen Gefahren der Zukunft an der Seite der Bundesbrüder zu stehen und zu fallen und beschloss nach langen Debatten am 25. Januar 1798, die alten Bundesschwüre zu erneuern. Die Eidesformel, die schliesslich zur Annahme gelangte, ist ein sprechendes Zeichen der Schwäche:

„Wir die Abgeordneten der dreizehn Stände und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft verpflichten uns, nach habendem Auftrag und Vollmacht von unseren allseitigen Hoheiten in derselben Namen hier feierlichst, alle diejenigen Bünde, welche bei

der Grundlage unserer Freiheit und nachhin zwischen den eidgenössischen Ständen und Orten geschlossen worden sind, fest, unverbrüchlich und stets zu halten und demzufolge uns gegenseitig bei diesen glücklich bestehenden Bündeln und unserer eidgenössischen Verfassung je ein jeder Stand nach seinen besonders eingegangenen Verpflichtungen treulich zu handhaben und zu schützen.“³⁹

Und angesichts dieser kläglichen Haltung ist das hohnvolle Schreiben Mengauds verständlich, in dem er ankündigte, das französische Direktorium könne die Verfolgungen der Freiheitsfreunde nicht mehr länger dulden. Er habe daher allen wahren Patrioten Schutzbriefe (die berücktigten Sauvegards) ausgestellt, durch die diese Patrioten unter den besondern Schutz der französischen Republik gestellt werden.⁴⁰ Der letzte Abschied der alten Eidgenossenschaft bemerkt, dass die Tagsatzung ihrem Befremden über diese Ankündigung Ausdruck gab, man wagte es aber nicht, das Mengaud mitzuteilen, sondern erklärte: „Da indessen die Anstalten zur Abreise allseitig gemacht und keine Zeit übrig war, eine angemessene schriftliche Antwort über einen so wichtigen Gegenstand zu beraten, so werde es lediger Dinge dabei belassen, dass der Kanzlei Auftrag erteilt werde, sich zu Herrn Mengaud zu verfügen und ihm den Empfang seiner Zuschrift anzuzeigen.“⁴¹

Damit schliesst, sagt Hilty mit Recht, in unrühmlicher kläglicher Weise die offizielle Geschichte der alten Eidgenossenschaft, die mit Morgarten angefangen, mit einer langen Reihe der grössten Heldentaten aller Völker und Jahrhunderte ihren Staat begründet, ja eine Zeitlang durch ihren in keiner Gefahr und Drohung sich beugenden Mut eine Grossmachtstellung in Europa eingenommen hat.

Mengaud quittierte jene Empfangsanzeige mit der Proklamation vom 6. Februar: An die wackeren Bewohner der Schweiz, besonders die Berner!, welche die förmliche Aufforderung zur Revolution enthält: „Eure Obrigkeiten betrügen Euch, wenn sie mit frecher Stimme Euch verkündigen, dass die

französische Republik sich Eueres Bodens bemächtigen wolle, sie ist viel zu gross, um eine ungerechte Vergrösserung zu wollen, der sie nicht bedarf, sie ist viel zu edelmütig, um sich für einen Schutz bezahlt zu machen, den sie für jedes unterdrückte Volk bereit hält.

Sie kennt in Helvetien nur einen Feind und dieser ist noch vielmehr der Eurige. Es ist der Magistrat von Bern, dieser wahnsinnige Tyrann, der sich gegen Euch einer langen und barbarischen Unterjochung, gegen Frankreich namenloser Insulten und schändlicher Komplotte schuldig gemacht hat und der endlich ein Verbrecher an allen helvetischen Kantonen ist, deren Sicherheit er aufs Spiel setzt.

Erwachtet endlich brave Einwohner der Schweiz! erwachtet aus Eurem Todeschlummer! ahmet nach Euren Mitbürgern im Waadtlande, Euren Brüdern in Basel! Die Waffen, womit Eure Tyrannen Euch ausgerüstet haben, die bestimmt waren, mit dem Blut Eurer Brüder getränkt zu werden, kehrt sie gegen Eure Beherrscher!“

Und diese Aufforderung zum Aufruhr begleitete Mengaud mit zwei Beilagen „dem Vater unser“ eines rechten freien Schweizers und dem „Glauben“ (Vergleiche Anhang).⁴²

Gleichen Tages wurde in Aarau der bereitgehaltene Freiheitsbaum aufgerichtet und dann brach das Verhängnis herein. Am 2. März wurde Solothurn von Schauenburg, Freiburg von Brune genommen, in Bern herrschte namenlose Verwirrung. Durch Dekret vom 1. März nahm die Regierung den Grundsatz von Freiheit und Gleichheit unwiderruflich an, am 4. März konstituierte sich die neue Regierung mit Frisching an der Spitze und proklamierte eine allgemeine Amnestie für alle politischen Vergehen und am 5. März erfolgte Berns Kapitulation. Zum ersten Mal nach fünf Jahrhunderten betrat der Feind die alte ruhmgekrönte Stadt; im Grauholz hatten zwei Bataillone des Landgerichtsregiments Konolfingen, die zu den wenigen Einheiten gehörten, die noch eine gewisse

Kriegszucht und Haltung bewahrt hatten, einzig gegen vielfache Uebermacht noch Widerstand geleistet und ihre Ehre gewahrt.⁴³

Infolge der Amnestie waren Augsburger und seine Genossen aus der Haft entlassen worden, sie richteten sofort an den General Brune folgendes Schreiben:

„Citoyen Général en chef,

Les quatres députés des quatre communes de Höchstetten, viennent rendre hommage à votre valeur, à vos généreux et pénibles travaux de les avoir délivrés de leurs chaines. Ce sont les quatre victimes de l'oligarchie bernoise qui, à la fin de l'année dernière encore ont été incarcérés sur leur refus constant de marcher contre les Français, amis de la liberté. Sans vos armées victorieuses ils auraient perdu leur vie, menacé à quelques voix de pres par un tribunal criminel.

Vous devez, Citoyen Général! connaître par ces faits notre esprits patriotique bien prononcé et combien nous reconnaissons les bienfaits inestimables de la grande nation qui, par votre malheureuse ministère a fait briser nos fers.

Ils osent en toute confiance vous supplier, Citoyen Général, de les épargner d'une visite de vos valeureuses troupes et de vouloir bien leur accorder la propriété et la garde de leurs armes, grace que vous avez accordé à la commune de Langnau avec laquelle nous avons toujours fraternisé.“⁴⁵

Und am 9. März traf folgende Antwort in Höchstetten ein.

Liberté.

Egalité

République Française.

Au quartier Général de Berne le 19 Ventose an 6. de la république une et indivisible.

Le Général Brune, Commandant en Chef de l'armée française en Helvetie à la commune de Höchstetten.

Citoyens,

D'après le bon ordre qui regne dans votre commune et le désir que vous témoignez de vous régénérer je n'y en-

verrai pas de troupes et je vous invite à planter l'arbre de la liberté et à continuer de mériter par votre civisme et votre amour pour la liberté le nom de brave décendants de Guillaume Tell.

Salut Républicain!

Le Général en Chef

Brune.⁴⁵

(Das hinderte freilich nicht, dass schon am 15. April das zweite Bataillon der 76. Halbbrigade in Höchstetten eintraf, und dass dessen Kommandant sofort strengen Befehl zur Ablieferung aller Waffen erliess und jedermann, der nicht sogleich Folge leistete, mit sofortiger Verhaftung und Abführung bedrohte.)⁴⁵

Tags nach Eingang dieses Schreibens wurde auf dem Dorfplatz ein Freiheitsbaum errichtet und am 12. März beschloss das versammelte Volk der Kirchgemeinde, an diesen Freiheitsbaum die Aufschrift „Sauvegarde française“ anzubringen, sie ernannte eine provisorische Munizipalität, als deren Präsidenten Niklaus Augsburger und als Sekretär Notar C. Bühlmann und verfügte:

1. Der Munizipalität erteilt das Volk einstimmig die Gewalt der Verhaftnehmung und verbalischen Verhörs, sie soll aber weder über Leben oder Tod sondern allein über die Verhör- und Gefangenschaftskosten zu urteilen haben, und jede bedeutende Vorfällenheit und besonders jede Verhaftnehmung der provisorischen Regierung in Bern einberichten.

2. Alle diejenigen, welche mit Worten oder Werken wider die politische Freiheit und Gleichheit handeln oder Raub oder Freveltaten begehen, sind in Haft zu nehmen.

3. Soll die Gemeinde wider die gewalttätigen Frevel haften, wenn sie nicht von Franzosen geschehen.

4. Die Munizipalität soll die Sicherheitsanstalten treffen und in benötigtem Falle eine Sauvegarde von drei Mann verlangen.

5. Diese Verfügungen sollen der höheren provisorischen Regierung in Bern zur Sanktionierung übertragen und sie um ein Munizipalitätssiegel angesucht werden.

Die nachgesuchte Sanktion ist denn auch am 14. März 1798 erfolgt.⁴⁵ Am 22. März wurde das von dem Bürger Obergeneral

Brune herausgegebene Reglement betreffend den helvetischen Konstitutionsplan und der am 15. März zu Basel angenommene Vorschlag oder Entwurf der helvetischen Staatsverfassung der Urversammlung vorgelesen, „darüber aber zu mehrern, weil letztere schon mehr als zur Hälfte auseinandergegangen war, bis heute 24. März verschoben, all wann dann in einer zweiten Zusammenkunft das versammelte Volk sich durch einhelliges Mehr zur Annahme des Ein wie Andern erklärte, sich anbei aber äusserte, dass ihre sämtlich getreuen Mitbrüder nicht von ihnen getrennt, die ganze Schweiz zu einem helvetischen Körper gebildet und dieser ihr Wunsch von dem grossen Beherrscher und Sieger, Obergeneral Brune nicht ungütig aufgenommen werden möchte.“⁴⁵

Als erste Amtshandlung erliess die Munizipalität eine Bekanntmachung, durch die alle Bürger und Einwohner des Kirchspiels aufgefordert wurden, still, ruhig und gehorsam zu sein und redlich beitragen zu helfen, dass Ordnung im ganzen beibehalten und grössere Uebel abgewendet werden.

„Jedermänniglich wird deswegen auch ernstmeinend gewarnt, den Sabbat nicht etwa durch Tanzen, Spielen, Kegeln, Reiten, Fahren und andere Ausgelassenheiten zu entheiligen, sondern nach den Grundsätzen der Religion und der Bruderliebe zu handeln, die allein unsern Zustand möglichst und baldigst verbessern und uns den Segen des Himmels wiederum gewähren können.“

Gleichzeitig wurde gemeinsam mit Signau eine Sicherheitswache für das Schloss Signau, das, als der Landvogt Tschanner in der Nacht vom 5./6. März sich auf den Niederberg im Obertal geflüchtet hatte, vom Landvolk geplündert worden war, angeordnet. Die daherigen Kosten im Betrag von 39 L. 6 Batzen wurden von der Regierung erst nach wiederholten Reklamationen und nachdem erklärt worden war, es müsse befürchtet werden, „unsere Liebe und Freundschaft würden sonst Not leiden, in die Enge getrieben werden oder ganz zerfallen,“ im Jahre 1799 bezahlt.⁴⁵

Nach einem Bericht des Notar Güdel in Signau vom 3. April, „im ersten Jahr der helvetischen Wiedergeburt“, hatte die Inventarisierung im Schlosse ein klägliches Resultat, indem ausser den Urbarien, die unversehrt waren, die Effekten entweder zerschlagen oder nicht zu finden waren; „auch das Getreid, welches der Amtmann als Vorrat haben sollte, ware bei weitem nicht zu finden.“ Das ganze Schlossgut wurde am 4. März 1801 von Johann Berger, Distriktseinsteher von Höchstetten um Fr. 52,500 ersteigert, Berger trat aber seine Rechte an Daniel Röthlisberger, Distriktsstatthalter in Langnau ab; an barem Gelde wurden nur Fr. 27 und 7 Batzen 2 Rp. bezahlt, für den Rest wies der Käufer 69 Scheine über rückständige Besoldungen der helvetischen Behörden aus dem ganzen Gebiete der Republik vor.⁴⁶

Der Fall des alten Bern und der Einmarsch der französischen Truppen brachte der Schweiz eine völlige Umgestaltung aller verfassungsmässigen Grundlagen und eine heillose Verwirrung. Schon am 16. März proklamierte Brune die Errichtung der rhodanischen Republik, aus den fünf Kantonen Léman, Sarine et Broie, Oberland, Wallis und Tessin bestehend mit Lausanne als Hauptstadt, und drei Tage später folgte die Gründung der helvetischen Republik aus den zwölf Kantonen Basel, Aargau, Baden, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Sargans, Luzern, Solothurn und Bern (ohne Aargau, Waadt und Oberland) zusammengesetzt; die Urkantone sollten einstweilen als Tellgau ein eigenes Gemeinwesen bilden. Gegen diese Teilung der Schweiz machte sich aber nicht nur in Höchstetten sondern im ganzen Lande herum starke Opposition geltend und schon am 22. März wurde die rhodanische Republik wieder aufgelöst und ihre schon gewählten Deputierten angewiesen, statt in Lausanne am 10. April mit den Abgeordneten der anderen Kantone in Aarau zusammen zu treffen. An Stelle der drei selbständigen Staatswesen trat durch Machtspruch des französischen Oberkommandanten die eine und unteilbare helvetische Republik mit den 22 Kantonen

Wallis, Léman, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Unterwalden, Uri, Bellinzona, Lugano, Rhätien, Sargans, Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug und Schwyz mit provisorischer Hauptstadt Aarau. Durch den französischen Kommissär Lecarlier wurde die Ochssche Konstitution am 28. März als unveränderlich angenommen erklärt mit der einzigen Ausnahme, dass Oberland mit Hauptort Thun als besonderer 23. Kanton von Bern abgetrennt wurde. Es wurde erst 1802 wieder mit ihm vereinigt.

Gemäss dieser Konstitution war das gesetzgebende Korps aus zwei Kammern, dem grossen Rat und dem Senat, zusammengesetzt, beide durch Wahlmänner der Kantone gewählt. Schon am 22. März hatte General Brune die Wahl der Wahlmänner in den Gemeinden angeordnet,⁴⁷ am 24. März traten diese kantonsweise zusammen und wählten die Deputierten in das gesetzgebende Korps und am 10. April versammelten sich die Mitglieder beider Kammern in Aarau zur Wahl des Vollziehungsdirektoriums und zum Beginn der neuen Gesetzgebung. Ohne Diskussion wurde die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung in eine einzige und unteilbare demokratische und repräsentative Republik gemäss der feierlich verlesenen Verfassungsakte proklamiert.⁴⁸ Eine wohl von Ochs verfasste Proklamation gab dem Volke von dieser feierlichen Handlung Kenntnis und fügte bei: „Ihr werdet diejenigen Teile Helvetiens mit uns verbinden, die sich noch nicht an uns angeschlossen haben, wenn Ihr durch Euer Beispiel überzeugt, dass nur die innigste Vereinigung aller uns Sicherheit und Glück gewähren kann. Ihr werdet den glücklichen Zeitpunkt beschleunigen, wo die gesamte helvetische Nation in der ganzen Kraft ihrer Tugend der Welt das schöne Beispiel eines Volkes geben wird, das eine einzige Familie ausmacht.“⁴⁹

Der fromme Wunsch ging bekanntlich nicht in Erfüllung. Es bedurfte der französischen Soldateska mit all den Gewalttaten und Greueln, um den heldenhaften Widerstand der Kantone

Unterwalden und Schwyz zu brechen und sie mit Waffengewalt der helvetischen Republik einzuverleiben.

Diese erste helvetische Verfassung, damals das helvetische Büchlein, bei den Gegnern auch das Ochsenbüchlein oder höllische Büchlein genannt, existiert in keinem geschriebenen und unterzeichneten Aktenstück. Im helvetischen Archiv befindet sich nur ein gedrucktes Exemplar, wie sie von Mengaud während der Revolutionierung massenhaft verbreitet worden waren, und sie hat nicht einmal im amtlichen Tageblatte der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik Aufnahme gefunden. Ihre Hauptgrundsätze lauteten:

1. die helvetische Republik macht einen unzerteilbaren Staat aus. Es gibt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen noch zwischen einem Kanton und dem anderen . . .

2. Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher. Kein Teil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden um das Eigentum eines Einzelnen zu werden.

Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll alle Zeit eine repräsentative Demokratie sein.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er auf eine durch die Konstitution festgesetzte Art kundgemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind Sicherheit und Aufklärung. Aufklärung ist besser als Reichtum und Pracht.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine anderen Grenzen als die Freiheit jedes anderen und gesetzmässig erwiesene Absichten eines allgemein notwendigen Vorteils.

Das Gesetz verbietet jede Art von Ausgelassenheit, es muntert auf, Gutes zu tun.

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muss die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen

der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden.

7. Die Pressfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.

8. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch oder jede daraufzielende Einsetzung soll durch Strafgesetze verboten werden.

Erbliche Vorzüge erzeugen Hochmut und Unterdrückung, führen zu Unwissenheit und Trägheit und leiten die Meinungen über Dinge, Begebenheiten und Menschen irre.

9. Privateigentum kann vom Staat nicht anders verlangt werden, als in dringenden Fällen oder zu einem allgemeinen, offenbar notwendigen Gebrauch und dann nur gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten...

11. Steuern werden zum allgemeinen Nutzen ausgeschrieben und müssen unter den steuerbaren nach ihrem Vermögen, Einkünften und Nutzniessungen verteilt werden.

13. Kein liegendes Gut kann unveräusserlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft noch für eine Familie. Das ausschliessliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei.

Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Die Freundschaft ist ihm heilig, er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Hass und alle Eitelkeit ab, er will nur die moralische

Veredlung des menschlichen Geschlechtes, ohne Unterlass ladet er zur süßen Bruderliebe ein, sein Ruhm ist die Achtung gutdenkender Menschen und sein Gewissen weiss ihn für die Entsagung dieser Achtung zu entschädigen.

15. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes, der Tag an dem die jungen Bürger die Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest sein.

16. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden und den Primärversammlungen nicht beiwohnen.^{49a}

Diese Hauptgrundsätze blieben bis zur Mediationsverfassung von 1803 unverändert bestehen.

Durch Gesetz vom 21. April 1798⁵⁰ wurde der Kanton Bern in 15 Distrikte eingeteilt: Bern, Schwarzenburg, Seftigen oberer und unterer Teil, Zollikofen, Seeland, Büren, Burgdorf, Wangen, Langenthal, Niederemmenthal, Oberemmenthal, Steffisburg, Höchstetten und Laupen. Der Distrikt Höchstetten mit dem Hauptort Höchstetten umfasste die Gemeinden Höchstetten, Münsingen, Wyl, Worb, Walkringen und Biglen. Diessbach und Wichtrach gehörten zum Distrikt Steffisburg. Als Vertreter des Vollziehungsdirektoriums funktionierte in jedem Kanton ein Kantonsregierungstatthalter⁵¹ und für jeden Distrikt war ein Distriktsstatthalter bestellt, ein Distriktsgericht bildete die erste Instanz für alle Civil- und strafrechtlichen Angelegenheiten.

Niklaus Augsburger wurde von den Wahlmännern des Kantons Bern zu ihrem Präsidenten und am 24. März zum Mitglied des helvetischen Grossen Rates gewählt,⁵² er spielte dort die Rolle eines politischen Märtyrers und hatte es wohl ihr zu verdanken, dass er am 8. April auf den Vierervorschlag aufgenommen wurde, den der Grosse Rat für die Wahl des Vollziehungsdirektoriums zu Handen des Senates aufzustellen hatte.⁵³ Augsburger ergriff namentlich in den Fragen der Aufhebung der Feudallasten öfter das Wort und war Mitglied zahlreicher Kommissionen. Mit der Auflösung der gesetzgebenden Räte durch die Staatsumwälzung vom 7. August 1800

war seine politische Carriere zu Ende und er beschloss mit dem Ende der Helvetik im Jahr 1803 die Rolle, die er während zehn Jahren im politischen Leben Berns gespielt hatte, als Wirt zum Bären in Konolfingen.⁵⁴

Der Seifensieder und Branntweinhändler von Höchstetten war ein Kind seiner Zeit, er hatte die Ideen der französischen Revolution während seines Aufenthaltes in Genf in sich aufgenommen und damit auch einen unbändigen Hass gegen die gnädigen Herren von Bern. Durch die unverständliche Strenge, mit der Letztere sein an und für sich recht unschuldiges Verhalten als Gemeindeobmann geahndet hatte, und durch eine gewisse Beredsamkeit gewann er in jener aufgeregten Zeit grossen Einfluss auf seine Mitbürger und diesen Umständen wohl mehr als besonders Charaktereigenschaften, besonderer Tüchtigkeit und besonderem eigenem Verdienste hat er den nicht unbedeutenden Anteil zu verdanken, der ihm in der Revolutionsgeschichte des Kantons Bern zugefallen ist.

Der Primizstreit.

Am Tage seines Einmarsches in die Waadt hatte der französische Oberkommandant in einer feierlichen Proklamation den „Völkern des Kantons Bern und der anderen Orte der Eidgenossenschaft“ in hochtönenden Worten die feierliche Versicherung gegeben, „die französische Republik will nichts von alle dem sich aneignen, was zur helvetischen Eidgenossenschaft gehört. Weder der Ehrgeiz noch die Habgier werden den Schritt entehren, den ich heute in ihrem Namen tue und nicht als Eroberer, sondern als Freund der würdigen Nachkommen Wilhelm Tells, nur um die schuldigen Räuber Euerer Suveränität zu strafen, befinde ich mich in diesem Augenblicke mitten unter Euch. Fern sei also von Euch jede Sorge über Euere persönliche Sicherheit, über Euer Eigentum, Eueren Gottesdienst, Euere politische Unabhängigkeit, über die Integrität Eueres Gebietes. Die französische Regierung, deren Organ ich bin, verbürgt sie Euch“. Auch

Mengaud hatte am 6. Februar, wie wir hievor gesehen haben, analoge Erklärungen abgegeben.

Wie aufrichtig diese Versicherungen gemeint waren, erwies sich bald genug. Kaum war Berns Uebergang erfolgt,⁵⁰ wurde der bernische Staatsschatz im Betrage von ca. 6¹/₂ Millionen auf elf Leiterwagen mit vierundvierzig Pferden bespannt fortgeführt, mit ihm wanderten die alten Trophäen so mancher bernischer Freiheitsschlachten und das gesamte bernische Kriegsmaterial, ja sogar die Bären aus dem Bärengaben im Triumphzug nach Paris. Ueberall wurde von der französischen Soldateska geraubt und geplündert, Kommandierende und Kommissäre erhoben Kontributionen in unerschwinglicher Höhe, im ganzen Lande herum wurden alle Waffen mit Gewalt requiriert, den Gemeinden der Unterhalt der fränkischen Truppen auferlegt und Gewalttaten jeder Art gehörten zur Tagesordnung.

Nach einer durch die Verwaltungskammer aufgenommenen amtlichen Erhebung betrug einzig für den Monat März, den Raub des Staatsschatzes nicht eingerechnet, der Kriegsschaden im Kanton Bern 1,129,912. — alte Bernkronen. Für die Zeit vom 5. März bis Ende April mussten von den bernischen Gemeinden nicht weniger als 969,410 Rationen Brot, Fleisch, Wein, Heu, Hafer an die französischen Truppen abgegeben werden. Im Amt Konolfingen betrug der Kriegsschaden ohne die Gemeinde Worb 45,700. — alte Bernkronen, nämlich Biglen 5848. —, Diessbach 14,572. —, Münsingen (ohne den Brandschaden) 4374. —, Waltringen 2493. —, Wichtrach 8678. —, Wyl 1605. —, Höchstetten 7787. — Kronen.⁵⁵ Letztere Gemeinde hatte einzig im Juli und August 1798 736 Rationen Heu, 300 Rationen Hafer, 962 Rationen Brot, 960 Rationen Fleisch für die Franzosen zu liefern,⁴⁵ trotzdem ihr Brune in seiner Zuschrift vom 9. März feierlich zugesichert hatte, sie mit Truppen zu verschonen. Das schöne Dorf Münsingen wurde ein Raub der Flammen, weil ein Bauer, dessen Frau von einem Franzosen missbraucht wurde, es gewagt hatte, den Schänder zu erschlagen.⁵⁶

Wie Brune und die französischen Kommissäre Rouhiere,

Lecarlier und Rapinat gehaust haben, schildert freimütig Minister Talleyrand in einem Berichte an den ersten Konsul vom Januar 1800: „Man weiss, in welcher empörenden Weise viele französische Militärs und Staatsbeamte in diesem unglücklichen Lande die mit der Revolution unvermeidlichen Unglücksfälle aufhäuften, mit welcher Schamlosigkeit man erfinderisch war, alles zu plündern, alles zu stehlen und wegzuschleppen und den Raub auf die Mittelklassen, selbst auf die Aermsten auszudehnen.“

Durch den mit französischer Gewalt der Schweiz aufgezwungenen Allianzvertrag vom 19. August wurde unser Vaterland in den grossen Koalitionskrieg mit hineingezogen und bildete lange Zeit den Tummelplatz der europäischen Heere. Franzosen, Russen und Oesterreicher plünderten, sengten und raubten auf unerhörte Weise und brachten es an den Rand des Hungertodes. Jahrelang drückten die unerhörten Lasten das unglückliche Land und brachten es zur Verzweiflung.

In politischer Beziehung waren die organisatorischen Bestimmungen der helvetischen Konstitution einem fortwährenden Wechsel unterworfen, Restaurationsversuche folgten einander und immer mehr näherte man sich wieder den alten Staatseinrichtungen. Von Anfang an standen sich zwei Parteien, die sog. Patrioten oder Radikalen, welche die Mehrheit bildeten und unbedingte Anhänger Frankreichs und der helvetischen Verfassung waren, und die Republikaner oder die Gemässigten, gebildete, rechtliche und besonnene Vaterlandsfreunde, die zwar Anhänger der neuen Grundsätze waren, aber die nationale Ehre hoch hielten und Verfolgungen und Gewaltmassregeln abzuwenden suchten, gegenüber. Die Anhänger des alten Systems dagegen waren anfänglich vollständig vom politischen Schauplatz verschwunden.

Das Bild der Verhandlungen der gesetzgebenden Räte während der ersten Periode der Helvetik ist ein ausserordentlich buntes. Zuerst beschäftigte man sich lange mit den Nationalfarben — Grün der Waadtländer, Gelb Uris und das Rot von Schwyz⁵⁷ —, mit der Amtskleidung⁵⁸ und der Titulatur der Behörden,⁵⁹ dem Staatssiegel — Wilhelm Tell mit dem Knaben,⁶⁰ — und mit

den Gehaltsordnungen, deren Höhe allgemeine Unzufriedenheit hervorrief. Bezog doch nebst freier Wohnung ein Mitglied des Vollziehungsdirektoriums 800 neue Dublonen,⁶¹ ein Minister 400 neue Dublonen,⁶² die Mitglieder der gesetzgebenden Räte 275 neue Louis d'or.⁶³

Dann kamen die grossen Aufgaben der Zentralisation an die Reihe, die Vereinheitlichung von Post-, Münz-, Zoll-, Rechts- und Militärwesen. Es wurde eine kleine stehende bewaffnete Macht, die helvetische Legion, gebildet, aus hundert Mann Artillerie, 600 Mann Linieninfanterie, 400 Jägern zu Fuss und 400 Husaren zusammengesetzt und zur Handhabung der Polizei und der innern Ruhe und Sicherheit bestimmt,⁶⁴ die Verteidigung nach aussen überliess man Frankreich.

Daneben beschäftigten sich Direktorium und Räte mit einer Reihe von Fragen der Kultur: Kirchen-, Schul- und Bildungswesen, Publizität, Handel und Gewerbe. Es war eine grosse Zeit, reich an schöpferischen Ideen und mächtigen Anregungen. Fast jeder gegenwärtige Fortschritt, sagt Hilty, kann als ein Wiederaufleben der reichen Gedanken der Helvetik bezeichnet werden, die vorschnell die ganze Bahn durchrannte, die seitdem nur schrittweise durchlaufen wird. Sogar eine ausserordentliche Kriegssteuer von 2 vom Tausend des Vermögens, die staatliche Notunterstützung der Familien der Vaterlandsverteidiger und eine helvetische Werstempelabgabe wurden gesetzlich geordnet.

Dieser reichen Tätigkeit machten aber bald die grossen Ereignisse der Zeit, insbesondere der Allianzvertrag mit Frankreich mit seinen unheilvollen Folgen und die je länger je bedenklicher werdende Finanznot ein Ende. Freilich war das Staatsvermögen der Kantone als Eigentum der helvetischen Republik erklärt worden,⁶⁵ allein die Kantone waren vollständig ausgeplündert und auch das wohldurchdachte helvetische Steuergesetz, das noch heute vieler Orts als Muster dienen könnte — es sah Vermögens-, Liegenschafts-, Erbschafts-, Getränke-, Stempel-, Gewerbe- und besondere Luxussteuern auf Dienstboten, goldenen Uhren, Spielkarten, Pferden, Equipagen und Hunden vor,⁶⁶

brachte bei dem allgemeinen Elend und der Unzuverlässigkeit der Erhebung keine erheblichen Einnahmen, belief sich doch ihr Gesamtbetrag bis zum 30. Juni 1799, also während 15 Monaten nur auf L. 2,061,886.—, wovon einzig die Besoldungen der helvetischen Gewalten L. 763,763.— verschlangen, ebensowenig die Liquidation der Staatsdomänen, deren Ertrag grösstenteils mit aufgelaufenen Beamtenbesoldungen verrechnet werden musste.

Vom Mai bis September 1799 war die Verfassung eigentlich suspendiert und durch eine Art Diktatur der massgebenden Mitglieder des Direktoriums namentlich Laharpes ersetzt. Es herrschte ein Terrorismus ohne Gleichen. Das persönliche Vermögen der Mitglieder der alten Regierungen wurde soweit noch vorhanden konfisziert, die Kirchengüter eingezogen, drakonische Gesetze bedrohten die geringsten Verfehlungen gegen die Staatsgewalt mit langjähriger Kettenstafe, ja mit dem Tode, die Preise der Lebensmittel stiegen auf eine unerschwingliche Höhe und verursachten vieler Orts eine förmliche Hungersnot und das alles entfachte nach und nach einen masslosen Hass gegen die Fremdherrschaft und das Schreckensregiment der helvetischen Behörden.

So bot die Schweiz ein treues Abbild der Zustände in Frankreich selbst, die erst im Herbst 1799 eine Aenderung erlitten, als der junge General Bonaparte unerwartet aus Aegypten zurückkehrte und durch den Staatsstreich vom 18. Brumaire (9. November) den Rat der 500 auseinanderjagte, das Direktorium stürzte und sich selbst als ersten Konsul an die Spitze der neuen Konsulatsregierung setzte. Das wirkte sofort auf die Schweiz zurück, wo die Differenzen zwischen den gesetzgebenden Räten und dem Vollziehungsdirektorium immer heftiger geworden waren. Schon hatte Laharpe die Vorbereitungen zu einem Staatsstreich getroffen, als ihm die Räte zuvor kamen, ihn in Anklagezustand versetzten, am 8. Januar 1800 das Direktorium auflösten und an dessen Stelle einen siebenköpfigen Vollziehungsausschuss aus gemässigten Republikanern bestellte.⁶⁸ Am 7. August lösten sich auch die Räte selbst auf, an ihre Stelle trat ein Gesetzgebungsrat von 50 Mitgliedern⁶⁹ und nun ging es mit raschen Schritten der

Restauration zu. Heftige Kämpfe zwischen Unitariern und Förderalisten führten 1801 zur Aufstellung neuer Verfassungsentwürfe, bis schliesslich am 20. Mai 1802 die zweite helvetische Verfassung, der Typus einer gemässigten Einheitsverfassung, zur Annahme gelangte,⁷⁰ und in der Volksabstimmung vom 25. Mai freilich in recht eigentümlicher Weise die Sanktion des Volkes erhielt; 72,453 Bürger stimmten mit Ja, 92,423 mit Nein, auf Grund eines vorausgegangenen Beschlusses des kleinen Rates⁷¹ wurden aber die 167,172 Bürger, die sich der Stimmabgabe enthielten, als annehmende gezählt. Im Distrikt Höchstetten waren 475 Ja, 118 Nein gefallen, 1984 Bürger hatten sich enthalten.⁷²

Auch diese erste selbstgeschaffene Verfassung der helvetischen Periode hatte aber keinen Bestand. Sie wurde durch den von altaristokratischen Elementen geleiteten Stecklikrieg im Herbst 1802 wieder beseitigt und es machte schliesslich die durch den Machtspruch Napoleons errichtete Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 nicht nur diesen Verfassungskämpfen, sondern der ganzen einen und unteilbaren helvetischen Republik endgültig ein Ende.

Mitten in diese bewegten Zeiten fällt der Primizstreit von Höchstetten.

Im Bernervolke war unter dem alten Bernerregiment wohl nichts so verhasst wie die Feudallasten aller Art, die allgemein als teuflische Einrichtung bezeichnet wurden. Mit Jubel waren daher der Artikel 13 der helvetischen Konstitution, der die grundsätzliche Abschaffung aller unablöslichen Lasten proklamierte, und das Gesetz vom 4. Mai 1798, das alle Personal-Feudallasten ohne Entschädigung als aufgehoben erklärte,⁷⁴ begrüsst worden. Durch ein weiteres Gesetz vom 10. November 1798 wurden alle übrigen Feudallasten und Rechte teils mit, teils ohne Entschädigung ablöslich erklärt und tatsächlich betrachtete man ganz allgemein von der Proklamation der helvetischen Konstitution hinweg alle Zehnten und Bodenzinse als dahingefallen und verweigerte ihre weitere Bezahlung.

Infolgedessen waren namentlich die Geistlichen des Hauptteils

ihrer Einkünfte beraubt. Durch ein Gesetz vom 22. August 1798⁷⁵ wurde zwar grundsätzlich die Entschädigung der Religionslehrer dem Staate überbunden und durch ein Dekret vom 3. Christmonat⁷⁶ der schleunigen Vollziehung dieses Gesetzes gerufen, allein sie unterblieb und es wurden den bedürftigen Geistlichen auf ihr Ansuchen hin einstweilen von der Verwaltungskammer gewisse Beträge zur Verfügung gestellt, um sie vor förmlicher Not zu bewahren.⁷⁷

Die ganze Loskaufsangelegenheit begegnete ausserordentlichen Schwierigkeiten, denen die Helvetik nicht gewachsen war, und nach der Staatsumwälzung vom 8. Januar und 7. August 1800 wurden, wohl direkt veranlasst durch den Primizstreit in Höchstetten, am 15. Herbstmonat 1800 das Gesetz vom 10. November 1798, sowie alle spätern Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die auf die Aufhebung der Feudallasten Bezug haben, von nun an als eingestellt erklärt mit einziger Ausnahme eines Gesetzes vom 22. Christmonat 1799 über fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionslehrer.⁷⁸ Erst fast 50 Jahre später durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 sind dann diese Feudallasten gegen eine mässige Entschädigung, die Primizen freilich unentgeltlich, aufgehoben worden.

Zu den besonderen Einkünften eines Teils der Geistlichen gehörten die sogenannten Erstlinge oder Primizen, in den Urkunden meistens Präimizen genannt, die von den Landleuten von ihren Feldfrüchten von Alters her namentlich im Emmenthal entrichtet werden mussten und die sich nach und nach in eine auf Grund und Boden oder auf den Familien haftende Abgabe verwandelt und damit die Natur einer unablösbaren, bleibenden Last angenommen hatten. Durch das erwähnte Gesetz vom 20. Christmonat 1799 war bestimmt worden, dass die Gemeinden, welche bis dahin ihren Religionslehrern die Erstlinge zu entrichten schuldig waren, gehalten seien, sie weiter zu entrichten, bis die gesetzgebenden Räte durch ein allgemeines Gesetz über die Besoldungsart der Religionsdiener in der ganzen Republik verfügt haben werden.

Dieser Erlass fand in den Gemeinden den erbittertsten Widerstand und die Bezahlung der verhassten Abgabe, die man als aufgehoben betrachtete, wurde mit aller Entschiedenheit verweigert. Schon am 2. Januar 1799 erliess das Distriktsgericht von Höchstetten eine amtliche Publikation, durch welche die Einwohner des Distrikts gewarnt wurden, nicht freiwillig die widerrechtliche Bezahlung des Primizes zu übernehmen, weil dergleichen Feudallasten durch die Verfassung und Gesetzgebung abgeschafft seien.⁷⁹

Als dann infolge des Staatsstreiches vom 8. Januar 1800 ein anderer Wind zu wehen begann, wandte sich der bernische Kirchenrat schon am 14. Januar unter Hinweis auf die folgenreichen Ereignisse der letzten Tage mit einer Adresse an den neuen Vollziehungsrat,⁸⁰ deren Wortlaut hier wiedergegeben sei, weil er ein anschauliches Bild der Verhältnisse gibt:

„Alle guten Bürger ahnden in diesen Ereignissen eine beginnende Ordnung der Dinge, wo Wahrheit und Recht lange genug von Leidenschaft und Willkür bedrängt die Oberhand gewinnen und wo das gemeine Beste lange genug dem Parteigeist und kleinlichen Rücksichten aufgeopfert das vornehmste Augenmerk der Stellvertreter und Regenten des helvetischen Volkes sein wird.

Wenn Sie, Bürger Vollziehungsräte, mitten unter den wichtigen Sorgen, von denen Sie umringt sind, die Darstellung der Lage, in welcher sich die Religion, die Kirche und wir, Ihre Diener, seit der Revolution befunden haben, Ihrer Aufmerksamkeit würdigen können, so wird diese Darstellung vereint mit den in uns auflebenden Hoffnungen Ihnen für die Treue und Ergebenheit unserer Gesinnung die bewährteste Verbürgung sein. Das in der helvetischen Konstitution sehr zweideutig bestimmte Verhältnis des Staates gegen die Kirche ist auf letztere durch die Maximen ihrer Verfasser und derer, die sie handhabten, von äusserst verderblichem Einflusse gewesen. Aus der Konstitution und ihrer Handhabung ist nur der bitterste Hass gegen die Diener der Religion und die überdachtesten Zerstörungsentwürfe wahrzu-

nehmen: Beraubung ihres Aktivbürgerrechtes und Gleichstellung mit den Vergeldstagten und Verbrechern. Damit ist ein Schritt gemacht worden, den die ersten Urheber der fränkischen Revolution gegen Religion und Kirche nicht hatten wagen dürfen.

Die Geistlichkeit ist der Vormundschaft eines Ministers unterworfen, dessen einseitiges Verhältnis stets im Dunkeln schwebte und dem alle die Qualifikationen mangelten, die ihn zu ihrem Stellvertreter und Wortführer hätten machen können. Durch die Aufhebung der Sittengerichte ist das Ansehen der Geistlichen zerstört, ihr Einfluss auf die Volkstugend untergraben, der wildesten Ausgelassenheit alle Dämme aus dem Wege geräumt worden. Man hat die Geistlichen den bürgerlichen Behörden der Gemeinden unterworfen, auf ununtersuchte Anzeigen hin sind Geistliche gefangen genommen, unter dem Schalle der Trommeln durch die Strassen geschleppt und nach der unwidersprechlichen Erweisung ihrer Unschuld ist ihnen jede Genugtuung versagt worden.

Dass man durch die Verschenkungen der Kirchengüter, die in Zehnten und Bodenzins bestanden, alle Hilfsquellen zur Besoldung der Lehrer in Kirche und Schule abgrub und sie statt der verheissenen Entschädigung darben liess, dass man die Vollziehung des darauf bezüglichen Gesetzes eigenmächtig beschränkte, dass die dürftigen Vorschüsse in den verschiedenen Kantonen ungleich ausgeteilt wurden, dass die Geistlichen des einzigen Kantons Bern für das Jahr 1798 noch L. 30,000.—, per 1799 noch wenigstens L. 220,000.— zu fordern haben, dass viele aus ihnen mit ihren Familien bei kostbaren Einquartierungen und anderen Lasten mit dem bittersten Mangel kämpfen, das alles, Bürger, Vollziehungsräte! sind Tatsachen, die als aneinandergerichtete Mittel zu einem Zwecke erscheinen, der Zerstörung des Christentums in Helvetien, der die Vergrösserung der Unsittlichkeit und des Verbrechens und die Erschaffung eines Vorwandes war, das absichtlich zur Verwilderung gebrachte Volk mit einem eisernen Szepter beherrschen zu können.

Diesen Zerstörungsplan werden sie zerreißen und sich da-

durch das Zutrauen des Volkes sichern und sich die Achtung des aufgeklärten Teils von Europa erwerben.“

Der Primiz bestand in der Ablieferung eines gewissen Quantum von selbstgebaute Getreide. Nach dem Urbar der Pfrund H ö c h s t e t t e n war jeder Bauer der Kirchhöre dem jeweiligen Pfarrer jährlich eine Primizgarbe Korn schuldig, der Pfarrer konnte zur Erntezeit seine Primizgarben nach Gutdünken erheben. Statt derselben durfte der Bauer im Einverständnis mit dem Pfarrer 1 Mäss Korn abgeben, wenn es ihm so besser passte (Erkenntnis vom 13. August 1675). Nur diejenigen, die mehr als 6 Mütt Gewächs bauen, waren zu der Abgabe verpflichtet (Verfügung der gnädigen H. H. vom 8. Januar 1679) und 1681 wurde bestimmt, dass alle, die unter 6 Mütt Getreide bauen, gehalten sind, statt der Primizgarbe dem Pfarrer jährlich ein Tagwerk zu leisten, an Stelle dieses Tagwerks trat später der sog. Tawnerbatzen. Und nach einer Verfügung von 1789 haftete der Primiz auf der einzelnen F a m i l i e und nicht auf dem einzelnen Gute. Der Pfarrer bestimmte Tag und Ort der Abgabe, konnte sie nicht erfolgen, so musste sie nachher ins Pfarrhaus gebracht werden. Die Abgabe war im Urbar veranschlagt auf 26 Mütt Dinkel,⁸¹ und ihr Wert, das Mütt zu 8 L. veranschlagt, L. 208, dazu die Tawnerbatzen von ca. 450 Pflichten, L. 45, betrug somit im Ganzen L. 253. Es handelte sich also um eine recht geringfügige Abgabe, die für die finanzielle Situation des Pfarrers von Höchstetten keine Rolle spielte.

Nach dem Pfrundurbar und einem Etat des Pfarrers Fischer vom 15. Juni 1798, der von ihm zur Berechnung seines steuerbaren Einkommens aufgestellt wurde, setzten sich seine jährlichen Einnahmen, abgesehen vom Ertrag des Pfrundgutes, das ca. 30 Jucharten Land und dazu Gärten und Baumgärten umfasste, folgendermassen zusammen:

1. an baarem Gelde, verschiedene kleinere Einnahmen 36 ₣ 20 btz. 3 kr.
2. an Getreid vom Stift in Bern 4 Mütt Dinkel und 4 Mütt Haber.

3. Bodenzins, die Ehrschätzig, 8 Mütt Dinkel und 1 Mütt Haber.
4. Primiz in der ganzen Kirchgemeind 25 Mütt Dinkel (aber vielmal sehr schlechter).
5. Bodenzins Anken von einem Gut in der Nüchteren 8 Pfund.
6. Kleinodien: 4 Hahnen, 2 Hünen, 20 Eyer.
7. Zehnd-Anken kommt gemeiniglich auf 50 Pfund.
8. Wein 4 Säum vom Bielersee.
9. Holz ca. 30 Klafter aus den obrigkeitlichen Wäldern (nicht inbegriffen das Holz für die Dünkel der Brunnleitung).
10. Getreidzehnden, durchschnittlich 222 Mütt. (Jedenfalls ein sehr bescheidener Ansatz, denn nach einer besonderen Aufstellung betrug der Getreidezehnten einzig aus dem Viertel Oberthal in den Jahren 1790 bis 1797 durchschnittlich ca. 190 Mütt.)
11. Stock- und Rüthy Zehnden in der ganzen Gemeind 9 Mütt Korn und 10 Mäß Haber.
12. Heuzehnden, Werk- und Flachszehnden zu Lenzligen, der zu 65 ₤ verliehen wurde.
13. Accidentia durchschnittlich 35 ₤ abwerfend.⁴⁵

In Höchstetten versah seit 2. September 1789 das Amt des Geistlichen Ludwig Albrecht Fischer von Bern. Er hatte von 1769—1776 als Pfarrer in Langenthal, 1776—1789 in Büren funktioniert, und scheint ein Anhänger der alten Regierung gewesen zu sein. Von Anfang an lebte er mit der mehrheitlich der helvetischen Republik zugetanenen Gemeinde auf dem Kriegsfuss und mischte sich des öftern in die Gemeindeangelegenheiten ein. So beschwerte sich im Sommer 1798 der Badwirt Kiener im Höhli zu Zäziwil beim helvetischen Minister, es werde ihm bekannt sein, dass Grosshöchstetten der Sitz wahrer Patrioten sei, die sich weigerten, wider ihre Brüder, die Franzosen, ins Feld zu ziehen. „Nun ist der dortige Gastwirt Johann Berger, der schon ein Verräter der braven Höchstetter war, Wirt im Dorfe und zugleich Weibel am Distriktsgericht, noch immer ein offener Anhänger der Oligarchie, mit dem Pfarrer Fischer all-dorten, der ein Patrizier von Bern ist, im Einverständnis. Diese

Hand in Hand geschlagen drucken noch immer ihre braven patriotischen Mitbürger, sogar, dass sie dem ehrlichen Badwirt Kiener verbieten, bei ihm tanzen zu lassen.“ Pfarrer Fischer lehnte nach Einführung der neuen Ordnung die Weiterbesorgung der Konsistorialakten ab, verweigerte aber in gehässigster Weise die Herausgabe des Chorgerichtsmanuals an die Munizipalität und beschwerte sich über den Stolz und das gebieterische Benehmen der Munizipalitätsbeamten. Zu wiederholten Malen verlangte er baldigste Ausführung des Baues einer neuen Pfrundscheuer und die Vergrösserung der Kirche sowie die Erstellung eines neuen Kirchweges und beklagte sich fortwährend über Verfolgungen und Belästigungen, für die er ohne Grund die Gemeinde verantwortlich machte. Als im Oktober 1799 seine Vorräte infolge der fortwährenden Einquantierung knapp wurden, verlangte er von der Gemeinde 30 Mütt Korn, weil die Pfarreieinkünfte durch Abschaffung der Zehnten, Bodenzinse und Primizen eine beträchtliche Einbusse erlitten hätten, und beharrte auf seinem Begehren, trotzdem ihm die Munizipalität erklärte, sie besitze keine Vorratskammern und habe kein Recht, den Bürgern ihr Korn wegzunehmen, er möge sich an die Verwaltungskammer in Bern wenden.⁴⁵

So war das gegenseitige Verhältnis ein recht unerfreuliches und als im Januar 1800 die neue Regierung eingesetzt war und die Primizen trotz des Gesetzes vom 20. Christmonat 1799 verweigert wurden, beschwerte sich Fischer am 7./13. Februar unter Hinweis auf die Publikation des Distriktgerichtes vom 2. Januar 1799 beim Kantonsstatthalter⁸² und eröffnete damit den für die Gemeinde so verhängnisvollen Streit, bei dem es sich angesichts der geringfügigen Abgabe in der Hauptsache um einen Kampf um s R e c h t handelte. Fischer erklärte selbst im Laufe des Streites: es sei ihm nicht um den Primiz, sondern lediglich darum zu tun, dass die Gesetze befolgt werden.⁸³

Darauf annullierte der Vollziehungsausschuss die erwähnte Publikation, da sie an sich und in ihrer Form gesetzwidrig sei,⁷⁹ und gab dem Kantonsstatthalter Weisung, den Gemeinden durch

öffentliche Bekanntmachung davon Mitteilung zu machen.⁸⁴ Als Kantonsstatthalter war nach dem Sturz des Direktoriums am 22. Januar 1800 vom Vollziehungsausschuss Bürger David Rudolph Bay von Bern gewählt worden, der unter der alten Regierung als Distriktskommissär der Hauptstadt und der vier Landgerichte geamtet hatte; er war am 21. März 1798 zum zweiten Oberkriegskommissär und am 30. März zum Präsidenten der Verwaltungskammer ernannt worden⁸⁵ und gehörte zu den gemässigten Republikanern.

Als dann von einer grossen Zahl von Gemeinden aus dem Emmenthal, den Distrikten Burgdorf und Seftigen und namentlich von Biglen, Walkringen und Münsingen Vorstellungen und Begehren um Aufhebung des Gesetzes vom 20. Christmonat 1798 einliefen,⁸⁶ fasste der Vollziehungsausschuss am 12. März 1800 folgenden Beschluss:

1. Die Munizipalitäten sind gehalten, auf das Verlangen der Pfarrgeistlichen einen oder mehrere Einzieher zur Einsammlung des Primizes zu bestellen.
2. Diese Einzieher werden von den Pfarrgeistlichen auf einem billigen Fuss für ihre Bemühungen entschädigt werden.
3. Sie werden die Bezahlung der Primizen, da wo dieselben ihnen verweigert werden sollten, nötigenfalls gerichtlich eintreiben.

Gleichzeitig wurden die Geistlichen eingeladen, sie möchten des Friedens wegen auf die Rückstände von 1798 verzichten.⁸⁷

Dieser Beschluss wurde öffentlich bekannt gemacht und in das amtliche Tagblatt der helvetischen Republik aufgenommen.⁸⁸ Der Regierungsstatthalter von Bern erliess am 31. März an den Distriktstatthalter Schüpach in Höchstetten noch die besondere Aufforderung, die Gemeinden Walkringen und Höchstetten zu ungesäumtem Bezug des Primizes anzuhalten, gegen Säumige nach Vorschrift zu verfahren und innert vierzehn Tagen über den Erfolg seiner Schritte zu berichten.⁸⁹

Allein Walkringen hatte schon am 15. März an „gehaltener grosser Gemeind wegen der frischen Aufforderung be-

treffend Ablieferung der Prämizen an den Bürger Pfarrer mit einhelligem Mehr beschlossen, sich dessen zu widersetzen und mit einer Petition vor die gesetzgebenden Räte zu gelangen“. Pfarrer König hatte dem Regierungsstatthalter davon Mitteilung gemacht und in einem langen Schreiben, er scheint ein sehr schreibseliger Mann gewesen zu sein, sich darüber beschwert, dass die Pflchtigen nun schon mit 2000 Pfund im Rückstand seien, der Distriktsstatthalter nehme für die Renitenten Partei und sei überhaupt kein Mann, der Vertrauen verdiene. Er habe sich jüngst nach einer kurzen Rücksprache mit dem Pfarrer wegen der Installation des neuen Pfarrers in Biglen im zunächst gelegenen Winkelwirthshause „nach ziemlich eingewurzelter Sitte vollgesoffen, dass er allda übernachten musste, am folgenden Tage trieb er sein Saufgewerb fort und würde vermutlich die zweite Nacht allda zugebracht haben, hätten nicht die Seinigen ihn aufgesucht und heimgeschleppt“. ⁹⁰

Pfarrer Fischer forderte am 7. April unter Verweisung auf den Beschluss des Vollziehungsdirektoriums die Munizipalität Höchstetten auf, Einzieher zu bestellen und fügte bei, die Regierung werde von der Vollziehung des Gesetzes nie abstehen, alle Weigerung müsste böse und unnötige Folgen haben, und beklagte sich am 23. April neuerdings über die ungerechte und schamlose Weigerung. ⁹¹

Die Aufforderung des Statthalters wurde der Munizipalität Höchstetten am 9. April derjenigen von Walkringen am 22. April eröffnet. Erstere bezeichnete sofort zwei Einzieher mit dem Auftrag, über den Erfolg der Einziehung schriftlich zu berichten. ⁴⁵ Bevor sie aber in der Lage war, dem Statthalter Bericht erstatten zu können, beschwerte sich Pfarrer Fischer neuerdings beim Minister der Künste und Wissenschaften. Denn dieser berichtete am 15. April dem Vollziehungsausschuss, das Volk habe nun einmal den Wahn, man wolle ihm eine bereits abgenommene Last von neuem wieder aufbürden, ein grosser Teil der Gemeinde habe die bestellten Einzieher des Pfarrers bedroht und gegen den letzteren Schimpfworte ausgestossen. Er legte gleichzeitig

einen Beschlussesentwurf mit scharfen Massnahmen gegen die Renitenten vor, auf den aber die Behörde nicht eintrat, sondern den Kantonsstatthalter anwies, die Bezahlung der Primizen durch diejenigen Mittel, die er selbst angemessen finde, zu veranlassen. Bay verlangte darauf am 19./23. April vom Distriktstatthalter sofortige Einsendung des schon vorher verlangten Berichtes.⁹²

Allein die bestellten Einzieher hatten die Annahme des Auftrages abgelehnt und da sich niemand zum Einsammeln herbeilassen wollte, so forderte die Munizipalität die Viertelsgemeinden nochmals aufs dringlichste auf, für die Entrichtung der Abgabe zu sorgen und Sammelstellen zu bezeichnen, wo der Pfarrer das Getreide abnehmen könnte. Gleichzeitig erklärte die Behörde „so sehet man sich um der allgemeinen Sicherheit willen genötigt, die Weigernden aufzufordern, sich mit ihrer Namensunterschrift und allfällig habenden Gründen zu unterschreiben und wenn sich derselben vorfinden, so würde man von hier aus, um nicht beständig mit dieser Sache geplagt zu sein, dieses an seine Behörde überschreiben, selbiger auch zugleich verdeuten, dass die Munizipalität Höchstetten nicht aus Advokatur-Prokuristen bestehe, die sich nur für Schuldenböte würden brauchen lassen, sondern dass der Ansprecher und Forderer der Schuld nach bisherigen existierenden Gesetzen selbiges selbst oder durch einen hiezu prokurierenden Willigen geschehen lassen könne.“⁴⁵

Walkringen hatte geantwortet, sie wären an sich willig, die Erstlinge zu bezahlen, allein die Religionsdiener seien durch den Staat zu entschädigen; da die Städte und viele Gemeinden nichts von dieser Abgabe wüssten, so entstehe Ungleichheit unter den Bürgern.

Statthalter Schüpach leitete diese Antworten am 3. Mai weiter mit dem Bemerken, auch ihm scheine richtiger, dass der Staat die Religionsdiener besolde, dann falle die Auflage weg, sollten aber Primizien erhoben werden, so möge es nach der Lage der Dinge heissen, alle oder keiner. Er erhielt dafür einen obrigkeitlichen Rüffel, „da ein solches Benehmen eines Beamten auffallend ahndungswürdig sei“, und erhielt den Auftrag, unter seiner

persönlichen Verantwortung die beiden Munizipalitäten unter Androhung strenger Execution zum letzten Mal zu ermahnen das Gesetz zu vollziehen und innert acht Tagen über den Erfolg zu berichten.⁹³

Im Laufe des Mai langten sodann die Antworten der Viertelsgemeinden ein. Höchstetten erklärte, die zweimal versammelte Gemeinde habe zu keinem Beschlusse kommen können, Oberthal, dem sich Bowil, Zäziwil und Mirchel anschlossen, reichte folgende Eingabe ein:

„Wir können es nicht verhehlen, Bürger Munizipalen, sowie einzelne Bürger so ist auch die ganze Gemeinde gesinnt. Noch niemals hat diese Gemeinde Euch in Vollziehung des Gesetzes hindern müssen, die Gemeinde weiss auch wohl, dass das Glück und der Wohlstand eines wohlgeordneten Staates einzig auf der Einigkeit derselben Bürger herfliessen und dass die Einigkeit bloss aus der Achtung der Gesetze und deren Befolgung möglich wird.

Soll aber diese Achtung den Gesetzen zukommen, so müssen dieselben in einem repräsentativen Staate nach den Grundlagen der Verfassung, nämlich nach Freiheit und Gleichheit, Billigkeit und Gerechtigkeit eingerichtet sein, sie müssen die Lasten des Staates sowie die Vorteile verhältnismässig auf jeden Bürger verteilen. Dass aber die Entrichtung der Primizen sich nicht auf diese Billigkeit und Gerechtigkeit gründet, ergibt sich aus folgendem:

1. Dass der Bürger so jährlich fünf Mütt Gewächs baut wie derjenige wo hundert Mütt und darüber baut, derjenige so seine Liegenschaft bezahlt hat und noch dazu ein grosser Kapitalist ist, wie derjenige, so sie gänzlich verzinsen muss, jeder gleichviel entrichten muss, ist dies nicht höchst ungleich und heisst nicht, vom Kinde und Riesen gleiche Kräfte gefordert?

2. Ist die Entrichtung der Primizen in ganz Helvetien eingeführt? Wir behaupten nein! Aber sollen dann nicht alle Religionslehrer in ganz Helvetien die nötige Entschädigung erhalten? Wir glauben wohl. Und wodurch anders sollen sie da

wo keine Primizen sind, entschädigt werden als durch Vermögenssteuern. Demnach müssen alle Gemeinden, wo die Primiz ehemals entrichtet worden, ihre Religionslehrer teils mit Getreid entschädnen und die anderen durch Vermögenssteuern entschädnen helfen.

Man könnte zwar sagen, ein Mäss Getreid sei eine Kleinigkeit, aber freie Bürger wollen sich gleich wissen und gesetzt, jeder Landbauer in Helvetien sollte diese Abgabe entrichten, wo bliebe dann der reiche Handelsmann und der Städter! Nein Bürger Munizipalen, wir können Euch keinen Ort bestimmen, wo der Primiz zusammengebracht werden soll, Helvetiens Söhne haben nun zum zweiten Mal für die Frei- und Gleichheit geblutet, sie werden sie auch endlich zu schützen und zu erhalten wissen.“⁹⁵

Die Munizipalität sandte diese Berichte am 16. Mai an den Distriktsstatthalter und fügte bei, sie glaube ihre Pflicht getan zu haben „Massen wir uns denn auf alle Fälle und Folgen hin entlasten und entschüttet haben und sein wollen.“ Der Ueberweisung an den Vollziehungsausschuss fügte Bay bei, es bleibe nichts weiteres übrig, als militärische Execution und er bitte um Verhaltensbefehle, doch schlage er vor, den Renitenten noch eine letzte Frist von vierzehn Tagen zu setzen. Damit erklärte sich der Vollziehungsausschuss einverstanden⁹⁶ und eine bezügliche Publikation wurde am 1. Juni in beiden Gemeinden von der Kanzel verlesen. Während Pfarrer König in Walkringen darauf aufmerksam machte, dass es in der gegenwärtigen Lage nur noch innerer Unruhen bedürfe, um das Land vollends zu Grunde zu richten, fremde Mächte bedienten sich dieser Gelegenheit unter dem Vorwande, die Schweiz könne sich nicht organisieren, die Neutralität falle dahin und um unsere Freiheit sei es unwiderruflich geschehen, und sich darüber beklagte, dass man durch die getroffenen Massnahmen die Pfarrer selbst kompromittiere,⁹⁷ beschwerte sich Fischer neuerdings am 21. Mai beim Regierungsstatthalter und schrieb am 31. Mai an die Munizipalität, er hoffe, der Ernst, den die Behörde gegen die Widerspenstigen zeige, werde sie zu derjenigen anständigen Gesinnung bringen,

die sie von Anfang an gegen ihren Pfarrer hätten haben sollen. Er erhielt zur Antwort, die Munizipalität habe keine Einzieher finden können, sie überlasse es ihm „was er für gute Vorkehren, die Gemüter zu besänftigen, erfinde“.⁴⁵

Allein alle diese Massnahmen blieben bei den von ihrem guten Rechte überzeugten Bürgern und bei der entschlossenen Volksstimmung erfolglos. Eine Anzahl Gemeinden traten zusammen und beschlossen, in einer gemeinsamen Eingabe die Aufhebung des Gesetzes vom 20. Christmonat, das verfassungswidrig sei, anzubegehren.⁹⁸ Die gesetzgebenden Räte schritten aber über diese Eingabe, die von Signau, Eggwil, Höchstetten, Biglen und Walkringen unterzeichnet war, zur Tagesordnung¹⁰⁰ und traten auf eine neue Vorstellung der gleichen Gemeinden vom 5. Juni, die von den Distriktsgerichten Höchstetten und Oberemmenthal besiegelt war,¹⁰¹ überhaupt nicht ein.¹⁰⁰

In einer Zuschrift vom 6. Juni sprach Pfarrer Fischer dem Statthalter Bay den verbindlichsten Dank für die erlassene Proklamation mit Androhung der Militärexecution aus, fügte bei, er vermute diese neue Petition werde wohl der Schwanengesang der Widersetzlichkeit sein, und berichtete über die Sachlage:

„Letzten Sonntag soll in Zäziwil eine Gemeindeversammlung gehalten worden sein, in welcher der vehemente Beschluss sei gemacht worden, man soll sich ender zu Kraut verhacken lassen, als den Primiz bezahlen und man halte den für einen Meineidigen, der ihn bezahle.“ Man sage, der Regierung sei es nicht ernst, die Execution sei nur eine Drohung um die Leute zu erschrecken, und der Regierungsstatthalter von Bern habe das von sich aus getan, ohne dazu bevollmächtigt zu sein. Er habe sich am 4. Juni persönlich zu der Munizipalität begeben, müsse das aber bereuen, da er nur Klagen über die Regierung und Vorwürfe, Stichelreden und Ungezogenheiten gegen ihn selbst habe entgegennehmen müssen. Bei den letzten Wahlen seien Leute in die Munizipalität gewählt worden, „die wegen ihrer Jugend und Unverstand und anderen Fehlern wohl unter die besseren Schülerknaben können gezählt werden. Der diesmalige

Präsident, Hans Blaser von Zäziwil ist ein junger Mann, ein guter Jäger, Schlucker und Tröler sind seine vorzüglichsten Eigenschaften. Der Sekretär, Christen Kohli von Gsteig bei Saanen, allhier Schulmeister und ein halb gelehrter Schuhmacher, hat einige Talente aber mehr Frechheit und dummen Stolz, durch seine schiefe Denkungsart hat sich Verwirrung und Unordnung eingenistet, dass die traurigsten Folgen entstehen müssen“. Durch Drohungen würden die Bürger, die noch willig wären zu zahlen abgehalten, man könne sich vorstellen, dass er selbst nicht geschont werde. „Man siehet mich als den Urheber und Stifter des Gesetzes und aller Folgen an, ich sei die Ursache der Beharrlichkeit der Regierung, ich werde auf die niederträchtigste Weise verleumdet und bedroht.“ Er bat schliesslich, wenn es zur Execution komme, für seine und seines Eigentums Sicherheit zu sorgen. Drohungen, man werde ihn erschiessen und bei ihm plündern, seien schon erfolgt.¹⁰²

Das hiess bei Regierungsstatthalter Bay Oel ins Feuer giessen. Er gab dem Distriktsstatthalter sofort Weisung, genau darüber zu wachen, dass dem Pfarrer an seiner Person und seinem Eigentum kein Leides zugefügt werde, ihm allenfalls alle nötige Handbietung zu gewähren und der Munizipalität zu eröffnen, dass aller allfällige Schaden auf die Gemeinde falle und die Executionsmassnahmen beschleunigen und erschweren würde.¹⁰³ Ein späterer Wunsch des Pfarrers vom 15. Juni, dem ein Verzeichnis derjenigen Pflchtigen, die den Primiz bezahlt hatten — 30 von Höchstetten, 3 von Oberthal und je einer von Mirchel und Zäziwil — beigelegt war, man möchte vorerst das tun, was die Munizipalität hätte tun sollen und durch Delegierte den Primiz jedem Pflchtigen beim Hause abfordern, wie das von jeher Brauch gewesen sei,¹⁰⁴ blieb erfolglos und Bay griff, offenbar um ein Exempel zu statuieren, zu unerhörten, durchaus verfassungs- und gesetzwidrigen Massnahmen, für die er sich freilich nachträglich durch den Vollziehungsausschuss decken liess.¹⁰⁵ Er verfügte am 21. Juni, von Stund an trete die militärische Execution ein, bezeichnete den Bürger Polizeidirektor Wild als

Kommissär zur Leitung derselben und veranlasste die Bereitstellung der Truppen, für die eine besondere Instruktion erlassen wurde; danach sollten jedem Munizipalen zum Voraus Mannschaften ins Haus gelegt und die übrigen Mannschaften auf die Renitenten verteilt werden. Ein besonderer Tarif für die Besoldung und Vorschriften über die Verpflegung wurden aufgestellt¹⁰⁶ und am 19. Juni marschierte eine Kompagnie Infanterie mit 30 Chasseurs vorläufig nach Biglen, eine andere Kompagnie, die sich anfänglich geweigert hatte zu marschieren, weil sie nicht bezahlt war, wurde nach Bern beordert und Kommissär Wild begab sich mit einer Eskorte von 3 helvetischen Jägern zu Pferd nach Höchstetten, um die Vorbereitungen für die Einlagerung der Truppen zu treffen.¹⁰⁷ Er gab der Munizipalität noch einmal 24 Stunden Frist, um die Entrichtung der Abgabe zu erwirken, welche Massnahme von Bay ungern zum „einzigen und letzten Male“ genehmigt wurde. Der Wunsch, der Pfarrer Fischer möchte veranlasst werden, sich für ca. acht Tage zu entfernen, „weil die Kiltbuben sich am Samstag immer wüst betragen“, blieb unbeachtet. Am 18. Juni war auch Senator Lüthi von Langnau nach Höchstetten gekommen und hatte die Execution als ungesetzlich erklärt.

Tags darauf langten die Beschlüsse der Viertelsgemeinden ein. Höchstetten erklärte, „dass es uns allerdings vorkomme, als wenn man uns in dieser Sache als Rebellen belästigen wolle, da doch der Primiz, wenn er je eine rechtmässige unaufgehobene Schuld sein würde, nach den Gesetzen durch das Zivilrichteramt oder dessen Rechtsgang sollte eingefordert werden. Man beschwere sich darüber und schlage dem Forderer des Primizes das Recht dar“. Gleichzeitig hatte die Gemeinde beschlossen, „nach dem Beispiel anderer Gemeinden, die unter dem nämlichen alten Joche seufzten, die Entrichtung des Primizes zu verweigern, umsomehr, weil die umliegenden Gemeinden mit und für uns Lieb, Leid und Glück und Unglück, Strafe und Kosten gemeinsam wollen ertragen helfen“.⁴⁵ Oberthal bemerkte, man habe es nicht verdient, als Rebellen behandelt zu werden, Bowil und

Z ä z i w i l erklärten kurz, dass sie die Erstlinge nicht bezahlen und einzig Mirchel gab dem Drucke nach und überlieferte am 21. Juni dem Pfarrer den Primiz.

Am gleichen Tage rückten die *Executionstruppen*, bestehend aus einer Kompagnie Infanterie und sechs Reitern in Höchstetten ein und wurden gemäss Instruktion verteilt. Der Kommissär mit Sekretär und Stab und die Offiziere verblieben in Höchstetten. Wild berichtete, dass er fürchte, die Sache werde nicht so bald beendet sein, es seien zuviel unruhige Köpfe da, die von Haus zu Haus ziehen und die Leute aufmuntern, nicht zu zahlen, und die versichern, die Langnauer und die dort stehenden Franzosen werden ihnen zu Hülfe kommen.¹⁰⁸ Bay erstattete dem Vollziehungsausschusse Bericht und fügte bei: Es sei das der erste Versuch, dem überall aufkeimenden Widerstand gegen gesetzliche Verfügungen einen Damm entgegen zu stellen. „Einzig durch das Durchsetzen dieser Probe kann die Regierung ihr Ansehen behaupten und dieses Durchsetzen — koste es was es wolle — ist mein freimütig nur auf Ueberzeugung der Notwendigkeit gegründeter Antrag.“ Er verlangte Vollmacht, das Executionskommando um hundert Mann zu verstärken und damit fortzufahren, bis der Erfolg da sei, und ersuchte im weiteren um ein Detachement Reiter. Die Regierung erklärte sich mit den getroffenen Massnahmen einverstanden, verlangte aber vorerst Bericht über die Wirkung derselben, bevor weiteres angeordnet werde.¹⁰⁹

Allein die gewünschte Wirkung blieb aus und auch die Aufforderung, die Executionskosten für die ersten drei Tage zu bezahlen, wurde abgelehnt, von Höchstetten mit der Bemerkung, „dass man während diesen schönen Tagen das Heuwetter zu profitieren gesinnet sei und sich noch etliche Tage hierüber bedenken wolle“,⁴⁵ von den andern Vierteln, weil man zuerst Bescheid über die eingereichten Petitionen gewärtige.

Die Aufregung nahm zu, eine Schildwache wurde insultiert, dem Pfarrer ein Stein nachgeworfen und einem Bürger Gfeller, der bezahlt hatte, nachts die Fenster eingeschlagen. Wild be-

richtete darüber am 23. Juni: In Höchstetten haben die Kiltbuben drei Nächte sehr geschwärmet und insonderheit die letzte Nacht einerseits die Schildwache beschimpft, andererseits gegen Mitternacht einem gewissen Peter Gfeller, der sowohl den Primiz bezahlt hat als auch beordert war, die übrigen einzuziehen, vier Scheiben eingeschlagen mit zweien Steinen, wovon der eine bis an die Stubentüre hinflog. Ich habe Ordre gegeben, die Wache soll in ähnlichen Fällen Feuer geben.¹¹⁰ Pfarrer König von Walkringen schrieb am 30. Juni, in Walkringen werde eine grosse Versammlung abgehalten, es bestehe der Plan, Abgesandte nach Paris abgehen zu lassen. „Gährung in der Regierung, tumultuarische Stimmung auf dem Lande, was lässt sich da erwarten, meine Lage indessen wirklich ohnegleichen.“¹¹¹

Am 2. Juli berichtete Bay, es zeige sich je länger je mehr, dass eine Anzahl Gemeinden sich durch Conventikel verabreden, die Kosten häufen sich und die Bezahlung werde mit jedem Tag schwieriger. Er müsse auf strengere Massnahmen und Beschleunigung der Execution durch Auspfändung der Schuldigen dringen.¹¹² Daraufhin traf der Vollziehungsausschuss am 3. Juli folgende Verfügung:

1. Dass denjenigen, welche die Executionskosten verweigern, für jeden Tag der Weigerung eine durch den Regierungsstatthalter zu bestimmende Geldstrafe auferlegt werde, welche mit jedem Tag erhöht werden könne.

2. Dass wenn nach einigen Tagen nicht Bezahlung erfolge, eine Auspfändung vorgenommen und auch für den laufenden Sold und die Wirtshauskosten die Bezahlung mit Pfändung versichert werde.

3. Dass wenn auch diese Massregel fruchtlos bleiben würde, die Hauptanführer der Gemeinde eingezogen und verhaftet und nach dem Gesetz vom 1. Juli 1799 gerichtlich behandelt werden (Gesetz über die Betreibung der Steuerpflichtigen, nach welchem die Betreibung nicht auf dem gewöhnlichen Rechtsweg, sondern sogleich durch Pfändung seitens der Einzieher stattfinden soll).

4. Die Vollziehung dieser Massnahmen, wozu vornehmlich das französische Reiterdetachement gebraucht werden kann, sowie die Art und Weise der Vollziehung sei gänzlich dem Regierungstatthalter übertragen mit der Vollmacht, über die militärische Macht zu verfügen, und mit der besonderen Aufforderung, alle Massnahmen des Ernstes und der Strenge anzuwenden, um das Gewebe von Widersetzlichkeit zu zerstören. Bei allen Schritten aber, werdet ihr die Constitution und das Gesetz im Auge haben, damit auch nicht die geringste Uebertretung zu befürchten ist.¹¹³

Gleichzeitig erliess der Vollziehungsausschuss folgende Proklamation:

Warnung wegen unordentlicher Volksversammlungen in den Kantonen Bern, Luzern, Oberland und Solothurn.

Der Vollziehungsausschuss ist unterrichtet, dass an verschiedenen Orten Zusammenkünfte statthaben, die der öffentlichen Ruhe gefährlich werden können, und dass ausserordentliche und unbefugte Gemeindeversammlungen und Zusammentritt mehrerer Gemeinden durch Deputierte veranstaltet worden sind, in welchen man sich über Gegenstände berätet, die durchaus nicht vor diese Versammlungen gehören und oft eigentlich dahin zielen, die Ausführung von bestehenden Gesetzen zu hindern und sich denselben zu widersetzen.

Die gefährlichen Folgen, welche dergleichen Unternehmungen bereits schon gehabt haben und fernerhin haben werden, nötigen den Vollziehungsausschuss, alle helvetischen Bürger, welche eine unordentliche Versammlung oder Beratung auf die Bahn bringen, veranstalten oder derselben beiwohnen, sogleich ohne Schonung als Störer der öffentlichen Ruhe einzuziehen, um die fernern gesetzlichen Schritte gegen sie einleiten zu können.

Der Vollziehungsausschuss ist fest entschlossen, durch alle in seinen Händen liegenden Mittel die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Festhaltung an den bestehenden Gesetzen zu handhaben. Er zählt auf die Mitwirkung aller guten Bürger und hofft, dass diese ebenso väterliche als nachdrückliche Warnung jedem Versuche

gefährlicher und unruhiger Verführer vorbeugen und die Republik sowie das ganze Volk vor allen innern Bewegungen bewahren werde.¹¹⁴

Bay wagte es nicht, die erlassene Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen, da ihm ja die Prüfung der Verfassungsmässigkeit und die Verantwortlichkeit zugeschoben worden war. Er begnügte sich damit, das Executionsdetachement zuerst um 50 französische Husaren zu verstärken¹¹⁵ und nach und nach auf einen Etat von 453 Mann mit fünf Offizieren und 22 Unteroffizieren, davon ca. 250 Franzosen zu bringen und sogar zwei Feldstücke mit Munition und Bedienungsmannschaft zum Marsch nach Höchstetten bereitstellen zu lassen. Aber alles war umsonst, trotzdem noch besonders angeordnet wurde, dass die Truppe, die mit der Bevölkerung ganz gut auskam, „besser unter der Hand montiert werde, damit sie die Bauern mehr plage und mehr Unkosten und Exzesse hervorrufe“.¹¹⁶ Wohl bezahlte hie und da ein Bäuerlein, dem die Last zu gross wurde, es blieben aber immer noch über 400 Renitente, Unruhe und Aufregung nahmen zu und ergriffen weitere Kreise. So berichtete der Pfarrer von Walkringen am 25. Juni, bis jetzt sei seine Gemeinde ein wahres Idyll von Ruhe und Zufriedenheit gewesen, aber das System beginne zu wanken, es sei ihm ein Pamphlet an die Türe geheftet worden, er mache seine Pistolen zurecht.¹¹⁷

Revolutionäre Agenten, namentlich ein Bürger Schönweiz aus Bern, von dem schon die Rede war, und ein Engländer Harrison, der im Lochbach bei Burgdorf eine Stahlfabrik betrieb, reisten im Lande herum.¹¹⁸ Am 28. Juni fand in Worb im Wirtshaus zum letzten Batzen eine Versammlung von Delegierten von 25 Gemeinden,¹¹⁹ einige Tage später eine sehr zahlreich besuchte Zusammenkunft in Walkringen statt. Man beschloss in einer gemeinsamen Eingabe an die helvetischen Räte nochmals die Aufhebung des verhassten Primizgesetzes anzubegehren. Auch in Burgdorf, Utzenstorf, Langenthal und an andern Orten herrschte grosse Aufregung, man sprach von Absetzung der Regierung,

Neuwahl der Räte und Absendung einer Delegation nach Paris. Ein Freischiessen, das am 11. Juli in Enggistein stattfinden sollte, wurde von Bay verboten¹¹⁰ und über eine grosse Versammlung, die auf den 7. Juli nach Sumiswald einberufen war, berichtet Bay folgendes:

„Ich glaubte das Zweckmässigste sei, sich in solche Verfassung zu setzen, um die Anführer in Verhaft nehmen zu können. Die erforderlichen Anstalten dazu wurden mit dem Kriegsminister und dem französischen General Monchoisy verabredet und mit aller der Schnelligkeit und Pünktlichkeit in Execution gesetzt, die man bei den französischen Truppen gewohnt ist. Der Montag erschien und mit ihm eine zahlreiche Deputation von verschiedenen Gemeinden. Doch hielt die Arrestation des Bürgers Schönweiz manchen ab und die schon in Trachselwald liegende Kavallerie machte Bedenken bei ihnen entstehen. Um 11 Uhr rückte die Kavallerie, um 2 Uhr die Infanterie ein. Endlich machten sie doch noch Anstalt zur Versammlung, in diesem Augenblick aber wurde der zu Burgdorf angesessene Engländer Harrison angehalten und sogleich verlor sich die Menge.“¹²¹

Mit Eingabe vom 1. Juli hatte sich die Gemeinde Wichtach bei den gesetzgebenden Räten für Höchstetten verwendet:

„Wir treten vor Euch mit Ehrerbietung aus reinem aber druckendem Herzen, unsere getreuen Mitbürger, die mit Gut und Blut dem Vaterlande zugetan sind, also behandelt zu sehen, da doch andere Landschaften, die nicht einmal die direkten Abgaben bezahlt haben, mit Wehr und Waffen auf Mord und Raub wider Euch ausgezogen sind, von Euch sind so gnädiglich behandelt worden (Aufstand im Oberland), diejenigen aber, welche auf Constitution, Gerechtigkeit und Menschenrechte sich gründen wollen, die lässt Ihr mit Executionstruppen heimsuchen. Tyrannen könnt Ihr ja nicht sein, da Ihr vom Volk erwählt seid! Die Gährung nimmt von Tag zu Tag zu, sodass grosses Unglück daraus entstehen könnte.“¹²²

Diese Eingabe gab am 4. Juli Anlass zu recht heftigen Erörterungen im Grossen Rate, Kilchenmann, Rellstab und Acker-

mann suchten nachzuweisen, die Primizen seien eine Feudallast, wären sie eine Abgabe, so wäre sie ungerecht und ungleich, sei sie aber eine Schuld, so dürfe man sie nicht mit bewaffneter Hand einfordern. Andere, namentlich Escher und Huber bemerkten, es handle sich jetzt nicht um Untersuchung darüber, was Primizen seien, sondern lediglich um die Vollziehung des Gesetzes. Huber schloss sein Votum mit den Worten „Ihr seid es, die, indem Ihr den Gesetzen die Ihr gestern gemacht, heute Hohn sprecht, die Republik und die Freiheit untergrabt, die allein auf Gesetzen beruhen können“. Schliesslich wurde zur Tagesordnung geschritten.¹²³

Bay hatte die Auspfändung der Renitenten auf den 10. Juli angeordnet und eine genaue Instruktion darüber nicht etwa an den Kommissär, sondern an die bürgerliche Behörde, den Distriktsstatthalter erlassen.¹²⁴ Am 7. Juli wurde eine Abordnung der Gemeinden bei der französischen Gesandtschaft vorstellig: „die unglücklichen Gemeinden des Kantons Bern, von denen die helvetische Regierung durch die hässlichsten Executionsmassregeln die Primizen fordert, senden uns zu der französischen Gesandtschaft um Hilfe zu begehren. Frankreich ist es, das Helvetien die Verfassung gebracht hat, welche sie beschwören mussten und durch welche die Primizen abgeschafft wurden, Frankreich ist es also, das sie bei dieser Verfassung schützen müsse,“ und als die Deputierten abschlägig beschieden wurden, entfernten sie sich mit der Drohung, dass sie ihr Recht und den Weg zu Bonaparte schon finden werden.¹²⁵

Am folgenden Tag überbrachte eine weitere Abordnung vieler Gemeinden den gesetzgebenden Räten eine neue vom 2. Juli datierte Petition.¹²⁶ Es ist ein langatmiges Schriftstück in deutscher und französischer Sprache abgefasst (wie es scheint, konnten die Gemeinden keinen Drucker dafür auftreiben), das aber, weil es die tatsächlichen Verhältnisse und die grundsätzlichen Fragen eingehend erörtert, trotz all seines Schwulstes und seiner beleidigenden Ausdrücke, freilich etwas verkürzt, hier wiedergegeben sei:

„Bürger Gesetzgeber!

Nicht mit der Wut einer rebellischen Horde, die keine Gesetze mehr kennt und alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft zerreisst, nicht mit dem störrischen Ungehorsam, der rechtmässige Abgaben zu bezahlen trotzig sich weigert, nein sondern belebt von wahren Freiheitsgefühl und ächtem Republikanersinn, sich keine Fesseln mehr anlegen, sich nicht mehr unter schändliches Sklavenjoch beugen und der, belehrt durch das Beispiel seiner Väter sich von seinen neuerhaltenen Rechten und Freiheiten nicht das Geringste nehmen lassen will, und in der festen Ueberzeugung, dass ihr Begehren sich auf die Constitution, Gleichheit und Gesetze gründet, treten die petierenden Gemeinden nun zum dritten Mal vor Euch Bürger Gesetzgeber, um die Abschaffung jenes Gesetzes vom 20. Christmonat 1799, das die Entrichtung der Primizen an die Religionslehrer befiehlt, anzubegehren. Zwei Petitionen haben wir Euch dafür eingegeben, allein Ihr seid darüber zur Tagesordnung geschritten und habt sogar von der Zweiten nur den Anfang und das Ende, von ihrem Inhalte und Gründen gar nichts gelesen. Wie wenig passend ist nicht dieses Betragen für die Repräsentanten eines Volkes, das frei ist, frei bleiben will und alle widerrechtlichen Eingriffe in seine Freiheit abzutreiben gesinnet ist

Aber jetzt, da man jenes unrechtmässige Gesetz auf eine ebenso unrechtmässige Weise wirklich durch Militär exequiert, jetzt wo Truppen, die zur Beschützung der Freiheit bestimmt sind, zur gewaltsamen Unterjochung freier Republikaner herabgewürdigt werden, jetzt wo der Despotismus sein Haupt wieder frech emporzuheben wagt und die petierenden Gemeinden frischerdings zwingt vor Euch aufzutreten, . . . jetzt kann nicht mehr von Tagesordnung die Rede sein . . . Damit aber die Unrechtmässigkeit jenes Gesetzes sowohl als die Art, mit der es exequiert wird, deutlich gezeigt werden könne, so muss es in seinem Verhältnis zur Constitution, Gleichheit und wirklich vorhandenem Gesetz behandelt werden.

Von der Ursache seiner Entstehung bemerken wir nur soviel, dass sie wahrscheinlich der Habsucht der Pfaffen zu verdanken ist, die jenem Bilde ähnlich sind, das Knigge vom bösen Geistlichen entworfen und jüngst in einem öffentlichen Blatte eingedruckt worden ist, von Pfaffen, die dem Frieden mit ihrer Gemeinde nichts nachfragen, wenn sie nur ihre Leidenschaft befriedigen können

In den Erwägungsgründen wird behauptet

1. Die Primizen seien ein rechtmässiger Teil der Besoldung der Geistlichen.
2. Sie können nicht unter die Feudalabgaben gerechnet werden,
3. Seien die Prämizen in diesem Augenblick beinahe die einzige den Religionslehrern übriggebliebene Quelle ihrer Einkünfte

Der Ursprung der Prämizen findet sich schon in den ältesten Zeiten, wo es bei den Erzvätern und Aeltesten einer Familie in Ermangelung eines anderen Gottesdienstes selbsterfundene Uebung war, die Erstlinge an Feldfrüchten oder von ihrer Viehzucht ihrem Gotte als Opfer freiwillig darzubringen

Wie aber alles auszuarten pflegt, so ging es auch hier. Es entstand bei der Vermehrung des Menschengeschlechtes die Klasse der Religionslehrer, diese behielten die Gewohnheit des Opfers bei, nur mit dem Unterschied, dass sie dieselben, anstatt sie verbrennen zu lassen, selbst assen; ihnen war es bei der Dummheit und Aberglauben des Volkes ein Leichtes, diese Gewohnheit zu unterhalten, die ihrer Habsucht so einträglich war.

Kein Wunder ist es also, wenn sich diese Uebung bis in die Tage der christlichen Kirche fortgepflanzt, kein Wunder ist es, wenn sie sich bei der unerhörten beispiellosen Habsucht, Eigennutz, Herrschsucht und Despotismus, den die Nachfolger Christi zur Zeit, da die päpstliche Gewalt aufs Höchste gestiegen, bis auf unsere Zeit erhalten, kein Wunder ist es, dass sich dieses freie Opfer in eine bestimmte Abgabe verwandelte und als Schuldigkeit gefordert wurde

Niemand wird behaupten dürfen, dass es rechtmässig sei, aus einem freiwilligen Opfer eine schuldige Pflicht zu machen, und dass eine 3000 Jahre ausgeübte Ungerechtigkeit innert ihrer langen Dauer gerecht geworden sei, sonst wäre ja die seit Jahrtausenden ausgeübte Unterdrückung der Völker gerecht und im Gegensatz, ihr Losreissen vom Joche ungerecht!

Aus der Entstehungsart ist es richtig, dass die Prämizen nicht direkte Feudal- oder Lehenslasten, aber hingegen noch viel weniger als diese sind, die Vernunft gibt es selbst mit: Denn wahre Lehen- oder Feudallasten haften oft nach Titelkraft, da hingegen für Prämizen nach der Natur ihres Ursprungs dergleichen niemals existierten, daher ihnen im Loskaufungssystem vom 10. Wintermonat 1798 auch nicht einmal gedacht wurde

Es bleibt also noch die Bestreitung der dritten Behauptung übrig, dass die Prämizen in diesem Augenblick beinahe die einzige den Religionslehrern noch übrigbleibende Quelle ihrer Einkünfte sei. Wir haben gezeigt, auf wie nichtige Gründe sich die Forderung der Prämizen stützt und dass kein Schatten von Schuldigkeit vorhanden sei, und also wird man wohl kaum eine Abgabe, die man nicht schuldig ist, zur Quelle von Einkünften für Geistliche machen können. Auch ist der Gedanke, in unserem Staat und bei unserer Verfassung einer besonderen Klasse Beamter eine besondere Quelle von Einkünften zu eröffnen, an sich selbst schon widersinnig

Dass aber die Einkünfte der Geistlichen und besonders derer, die jetzt so eifrig auf die Entrichtung der Prämizen dringen, an sich selbst nicht so klein und eingeschränkt sind, mag ein kleiner Etat, den wir von dem letztjährigen Einkommen des Pfarrers von Höchstetten und seiner jährlichen Nutzung entwerfen wollen, und der auch in mehr und wenigerem dem Einkommen der anderen anpasst, beweisen.

Dieser Pfarrer hat im letzten Jahr bezogen:

- a) Hundert Mütt Korn aus der Schaffnerei Thorberg,
- b) ca. ein oder zwei Fass Wein,

- c) 400 Franken in Geld von der Verwaltungskammer in Bern, und gewöhnlich erhielt er 40 Klafter Holz aus dem Nationalwald.

Dann hat er zu Nutzen:

- a) Ein Pfarrhaus fast so gross wie ein Schloss mit dazu gehöriger Scheuer,
 b) ca. 35 Jucharten gutes Land, darauf er gewiss 30 oder 40 Mütt Gewächs bauet, das ganze Jahr zwei Pferd und drei Kühe im Stall hat und dann noch eine namhafte Quantität Futter verkauft.

Man berechne dieses Einkommen und Nutzung und berechne, ob man dabei nicht ohne den widerrechtlichen Primiz auskommen könne

Irrig sind also alle in den Erwägungsgründen jenes Gesetzes enthaltenen Sätze und folglich stehet das Gesetz selbst auf bodenlosem Grund

Es ist der Constitution zuwider, weil solche im elften Artikel sagt, dass Steuern zum allgemeinen Nutzen ausgeschrieben und unter den Steuerbaren nach ihrem Vermögen, Einkünften und Nutzniessungen verteilt werden sollen. Nun wird diese Abgabe nicht allgemein, und nicht zum allgemeinen Nutzen, auch nicht nach dem Vermögen, Einkünften und Nutzniessungen der Steuerbaren ausgeschrieben, sondern bloss in etwelchen Gemeinden zum Nutzen etwelcher Geistlicher In doppelter Rücksicht ist das Gesetz auch der Gleichheit zuwider, weil eines Teils diese Abgabe nicht vom ganzen Land sondern nur von einem Teil desselben und von diesem auch nur da gefordert wird, wo man ehemals bloss den Geistlichen entrichtet hatte, andern Teils weil derjenige, so nur eine Viertel Juchart Land besitzt, mit dem gleichen Quantum entrichten muss, wie der so fünfzig und mehrere Jucharten vermag

Aber dass diese Abgabe widersinnig, ungerecht und aller Gleichheit zuwider sei, beweiset hauptsächlich der Umstand, dass sie von Personen gefordert werden kann und gefordert worden ist, die von ihrer Gemeinde besteuert werden, von Armen mit

Schulden und Kindern beladenen Leuten, und von denen einige baten, bis im Herbst zu warten; ein armer Schwummer dann mit Schwumm zu bezahlen versprach. Wie niederträchtig, hartherzig und habsüchtig muss nicht das Herz eines Mannes und noch dazu eines Geistlichen sein, wenn er so kalt den sauren Verdienst eines Armen verschlingen kann.

Bedarf es mehrerer als solcher Beweise, um nicht nur das Gleichheitswidrige sondern auch das Ungerechte dieses Gesetzes klar zu zeigen

Das Gesetz ist auch älteren Gesetzen zuwider und namentlich jenem vom 10. Wintermonat 1798, das zufolge dem 13. Artikel unserer Constitution erlassen wurde und das im 29. Artikel mit deutlichen Worten sagt: „alle anderen nicht genannten Feudallasten sind von nun an und für immer aufgehoben“

Es bleibt uns nur noch übrig, etwas über die Execution zu sagen und zu zeigen, wie übermütig Beamte Druck und Despotismus verüben und welcher Ungerechtigkeit sich ihre Kommissarien schuldig machen.

Der dritte Artikel des Beschlusses des Vollziehungsausschusses vom 12. März 1800 sagt: sie werden die Bezahlung der Prämissen, da wo dieselben ihnen verweigert werden sollten, nötigenfalls gerichtlich betreiben. Nun sind aber der Gemeinde Höchstetten statt die Betreibung gerichtlich anzufangen, vom Bürger Regierungsstatthalter Bay in Bern schon seit dem 21. Juni Executionstruppen gesandt worden, die folgenden Tarif haben:

	L.	Verköstigung		
Kommissarius . . .	8	Mittagessen und Nachtessen		
Chef des Kommandos	4	„	„	„
Oberoffizier . . .	3	„	„	„
Unteroffizier . . .	2	„	„	„
Gemeine	1	„	„	„

Pferd und Ration von 15 Pfund Heu, $\frac{1}{2}$ Mass Haber, Bediente Mittag- und Nachtessen. Woran sie sich aber nicht begnügen, sondern ihren Quartiergebern mit Gewalt Fleisch und Wein abnötigen.

Wie ungerecht, übermütig und despotisch ist nicht im allgemeinen das Betragen dieses Beamten, wie eigenmächtig überschreitet er nicht seine Vorschriften und welches schlechte Beispiel gibt er nicht zuerst in Befolgung gesetzlicher Regeln.

Wie Rebellen und Vaterlandsverräther behandelt er durch militärische Execution eine Gemeinde, die mit den constitutionsmässigen Abgaben in keinem Rückstand steht und die wirklich 7 vom Tausend ihres Vermögens hergeben, während andere Ortschaften kaum 4 geliefert. Eine Gemeinde, die sich seit der Revolution immer gut gehalten, ihr versperrt er mit Gewalt das Recht, das sie auf Einforderung der so unbillig aufgelegten Prämizen dargeschlagen. Was kann wohl diese gewalttätige, gesetzwidrige Verfahrungsart entschuldigen und was alles lässt sich nicht daraus schliessen? Sind etwa dies die goldenen Früchte des 8. Jenners, mit dem man dem Volke so viel Gutes versprochen und der eine neue Garantie seiner Freiheit und Rechte sein sollte? Dann wurden wir betrogen.

Wie bedenklich ist nicht dieses Verfahren auch mit Rücksicht auf die Gemeinde, die man zuerst dieses empfinden liess, sie, welche schon vor der Revolution Männer von Freiheitssinn in ihrer Mitte hatte, die mit Betrübniß auf den Druck sahen, unter dem sie unter der alten Regierung gelegen, und Mut genug besaßen, ein Wort für Freiheit zu sprechen, aber auch deshalb verfolgt und in Kerker gesperrt wurden und nun allem Anschein nach wieder verfolgt werden sollen

Und wie übermütig Bürger Gesetzgeber! spricht nicht die vollziehende Gewalt durch dieses Verfahren Euch selbst Hohn, wie spottet sie nicht Euerer Würde und Ansehen und trittet Euer Gesetz mit Füßen, das Ihr einst im Anschauen der traurigen Folgen, die aus der unbeschränkten Willkür der vollziehenden Gewalt bei der gleichen Execution entstanden waren und die Euch damals Euere Herzen bluten machten, in edelm Enthusiasmus zum Wohl des Volkes und künftigen Schutz gegen solche Unterdrückungen sub 16. Weinmonat entworfen habt, das im 3. Artikel sagt:

„Keine Gemeinde oder Gegend der helvetischen Republik kann in den Belagerungszustand versetzt werden anders als in Folge eines Dekretes der gesetzgebenden Räte.“

Und im 4. Artikel:

„Dem Vollziehungsdirektorium stehet das Recht zu, dieselben durch eine Botschaft zur Ergreifung dieser Massregel einzuladen.“

Wo ist nun das Erstere? Nirgends! Und wann geschah das Letztere? Nie! Wie tief sind nicht diesen willkürlichen und gesetzwidrigen Behandlungen die Züge von Gesslers und Landenbergs Tyrannie eingegraben.

Aber was das Mass des Frevels voll macht, ist der Gebrauch fremder Truppen, man wagte es eine fremde Macht zu Hülfe zu nehmen, ohne dass man durch Aufstand oder Uebermacht dazu gezwungen war Sollte man das alles geduldig ertragen und sich alles gefallen lassen! Nein, der Lohn dessen, der dazu schweigen kann, sei Sklavenfesseln und die Verachtung der Welt. Bürger Gesetzgeber! Ueberzeugt durch alle diese Gründe, überzeugt dass sich keine Gemeinde weigern wird, etwas zum Unterhalt der Geistlichen beizutragen, insofern der Beitrag konstitutionsmässig gefordert wird, aber auch überzeugt, dass beim Beharren dieser Abgabe ein allgemeiner unauslöschlicher Hass gegen die Geistlichen entstehen und ihr Ansehen gänzlich verschwinden würde, begehren die petierenden Gemeinden, dass das Gesetz auf der Stelle abgeschafft oder doch wenigstens in Untersuchung gezogen werde, und dass die Execution, da sie gänzlich beschlusswidrig ist und in verschiedener Hinsicht gegen alle Gerechtigkeit, Völkerrecht und besonders gegen vorhandene deutliche Gesetze streitet, vor allem aus und schleunig als ungerecht aufgehoben und die Gemeinde Höchstetten von allen ihr daher abfordern — wollenden Kosten losgesprochen werde“

Unterzeichnet war die Petition von den Gemeinden Höchstetten, Biglen, Walkringen, Signau und Eggwil, und beigetreten waren ihr 24 andere Gemeinden

aus den Distrikten von Burgdorf, Emmenthal und Seftigen, sowie Oberhünigen.

Es war eben Markttag, als die Petition den Räten übergeben wurde, und ein ungewöhnlicher Volksauflauf vorauszusehen. Man verdoppelte die Wachen und schickte verstärkte Patrouillen in der Stadt umher.¹²⁷ Auf die Verlesung folgte eine fast dreistündige Beratung bei angefüllten Gallerien. Eine Anzahl Mitglieder beantragte, dem Gesuch zu entsprechen, Lüthi von Langnau bemerkte, wenn alle Gesetze so vollzogen würden, hätte man längst auch dem Vollziehungsausschuss Executions-truppen senden sollen. Man fragte, ob dieser die Gesetze über andere Auflagen mit gleicher Strenge handhabe. Andere, namentlich Kuhn rechtfertigten die Vollziehung. Schliesslich wurde Uebergang zur Tagesordnung und die Ueberweisung der Zuschrift an die vollziehende Gewalt beschlossen. Gleichen Tages erkannte der Vollziehungsausschuss, die Petition sei ad acta zu legen, und als einziger Erfolg derselben ergab sich die Weisung an die Kommission, welche mit Vorlage des Gesetzes über die Besoldung der Religionsdiener betraut war, innert vier Wochen Bericht zu erstatten!¹²⁸

Höchstetten, das einsah, dass von nirgends woher mehr Hülfe zu erwarten sei, unterwarf sich, die Primizen wurden am 9. Juli bezahlt und die Truppen zurückgezogen. Kommissär Wild berichtet am gleichen Tage: „Die helvetischen Offiziere haben dem Kommissär entgegengearbeitet und bedenkliche Reden geführt. Die Primizen langen an, so dass der Pfarrherr mit seinem Reichtum sehr beschäftigt ist, die Bauern tragen ihr Geld zusammen.“¹²⁹

Ein demütiges Gesuch um Erlass der Executionskosten wurde vom Grossen Rat dem Vollziehungsausschuss überwiesen und von diesem am 10. Juli kurzer Hand abgelehnt mit der Verfügung, dass ihre Bezahlung weder aus dem Armen-, Kirchen- noch aus dem Gemeindegut, sondern einzig aus dem Privatvermögen der gesamten Renitenten zu erfolgen habe, und es wurde unwiderruflich beschlossen:

1. Nachlass kann durchaus keiner stattfinden.
2. Die Taggelder des Kommissärs Wild und seines Sekretärs und der Executionssold der französischen Truppen müssen in 24 Stunden bar erlegt werden, ansonsten die Truppen von Neuem auf Execution eingelegt und mit der Auspfändung fortgefahren werden müsse.
3. Zur Bezahlung des Executionssoldes für die helvetischen Truppen und der Rechnung des Wirtes wird den Renitenten auf ihren schriftlichen Revers hin ein Termin von acht Tagen gestattet.
4. Die Truppen, die bis zur Auszahlung des französischen Executionssoldes und der Rechnung des Bürgers Wild in der Gemeinde verbleiben, sollen von den Renitenten jedoch ohne Executionssold verpflegt werden. Alle Widerspenstigen würden sich schwere Verantwortung und neue Execution zuziehen.¹³⁰

Gleichen Tages erhielt der Kommissär Wild den Befehl, dass es mit der Verlegung der Truppen bei der Instruktion bleibe, die französische Kavallerie behalte ihre Stellung bis nach Bezahlung ihrer Kosten, die helvetische Infanterie könne in ihre Garnison nach Bern abmarschieren und die französische Infanterie sei in die Gemeinden, wo noch Renitente sich befinden, namentlich nach Biglen und Walkringen, jedoch diesmal nicht auf Execution zu verlegen.¹³¹ Man scheint doch an der Execution in Höchstetten genug gehabt zu haben.

Für die Höchstetterbauern hiess es freilich, ihr Geld zusammenzutragen, um die Kostenrechnung zu tilgen. Sie bestand:

in den Kosten der Verpflegung des Kommissärs	L.	Bz.
und seines Sekretärs und der Offiziere im Be-		
trage von	418	7
in der Besoldung der helvetischen Jäger zu Pferd		
1 Off. 4 Unteroff. und 108 Gemeine . . .	840	
der übrigen helvetischen Truppen 6 Unteroff. und		
75 Gemeine	841	

der fränkischen Truppen 1 Hauptm. 3 Off. 12	L.
Unteroff. und 243 Gemeine	583 7
dazu die Kosten der Execution v. 21./29. Juni, über	
die schon vorher Rechnung gestellt worden war	1421 6
und verschiedenes	118
	4223 — ¹³²

Dazu kamen die Taggelder des Kommissärs und seines Sekretärs mit ca. 200

und die Kosten für die Verpflegung der sämtlichen Mannschaften und für die Fourage für die Pferde, die von den mit Truppen belegten Renitenten direkt zu tragen waren und auf mindestens . 5600

zu veranschlagen sind, sodass die ganze Execution die Gemeinde auf mindestens 10,000 L.

zu stehen kam, wahrlich ein grosses Opfer für die auf L. 200 veranschlagten 25 Mütt Gewächs!

Trotz der grossen Summe gelang es, innert 24 Stunden das Geld zusammenzutreiben, denn am 11. Juli meldete der Kommissär, dass alle Kosten bezahlt seien.^{132a}

Die Kostenrechnung des Statthalters Bay von L. 287 Bz. 7 wurde zufolge Beschlusses des Vollziehungsausschusses nachträglich aus dem Fonds für geheime Ausgaben gedeckt.¹³³

Nachträglich machte die Gemeinde Walkringen noch eine Forderung geltend für 360 Rationen Wein, Brot und Käse nebst Fourage für 50 Pferde, die sie auf Befehl des Kommissärs den durchmarschierenden Executionstruppen hatte liefern müssen, sie wurde aber mit dem Bemerkten abgewiesen, das Benehmen von Walkringen in der Primizgeschichte sei durchaus tadelnswürdig gewesen.¹³³

Die unbefangene Prüfung der Frage nach Recht und Unrecht in diesem unglücklichen Streite führt wohl zu folgendem Resultat: Eine Feudallast im eigentlichen Sinne des Wortes bildeten die Primizen nicht, da sie mit dem Lehenwesen in keinem Zusammenhange standen, sie hatten aber die Natur einer bleibenden,

unablöslichen, freilich nicht auf Grund und Boden sondern auf den Familien lastenden Abgabe und damit einer Last verwandter Natur erhalten und wurden nicht nur in der Volksauffassung, sondern auch in der Gesetzgebung als eine Art Feudallast behandelt. Im Gesetz vom 20. September 1845 über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse sind sie den Feudallasten grundsätzlich gleichgestellt worden. Durch Artikel 13 der helvetischen Konstitution war die Neuerrichtung derartiger Lasten untersagt und ihre Ablösung garantiert und durch das Gesetz vom 4. Mai 1798 waren vorläufig alle Personalfeudallasten (Frohdienste usw.) aufgehoben worden, worunter zum mindesten die Tagwerkleistung der kleinen Primizpflichtigen gefallen ist. Man könnte sich zudem fragen, ob es sich nicht gemäss der Verfügung von 1789, die im Pfrundurbar zitiert ist und nach welcher der Primiz nicht auf Grund und Boden, sondern auf den Familien laste, und mit Rücksicht auf die eigentliche Natur der Abgabe um eine Personalfeudallast im Sinne des genannten Gesetzes gehandelt habe.

Sodann wurde durch das Gesetz vom 10. November 1798 der Grundsatz festgelegt, dass alle derartigen Abgaben aufgehoben werden sollen, da sie mit den verfassungsmässigen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit unvereinbar seien und neben der Grundlage des Steuersystems (Artikel 11) unmöglich Platz haben. Eine Entschädigung war in diesem Gesetz nur für die sog. grossen Zehnten vorgesehen und in Artikel 29 grundsätzlich bestimmt, dass alle anderen nicht besonders genannten Lasten von nun an und für immer abgeschafft seien. Darunter fielen also auch die Primizen.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1799, das den einstweiligen Weiterbezug der Primizen anordnete, war ein Notbehelf und seine Verfassungsmässigkeit ist zum Mindesten eine recht zweifelhafte.

Ungesetzlich waren dagegen jedenfalls die besonderen Massnahmen des Vollziehungsausschusses.

Bildete der Primiz keine öffentliche Abgabe zugunsten des Staates oder der Gemeinde, sondern eine Forderung zugunsten des Pfrundgutes Höchstetten, wie das aus dem Pfrundurbar hervorgeht, so hat für die Eintreibung der ordentliche Rechtsweg Regel gemacht. Das scheint eigentlich auch die Auffassung des Vollziehungsausschusses gewesen zu sein, er hätte sich sonst nicht bemüssigt gefunden, auf dem Verordnungswege besondere Vorschriften für dessen Eintreibung aufzustellen, wie das durch den Beschluss vom 12. März 1800 geschehen ist. Dazu war aber nur der Gesetzgeber und nicht die vollziehende Gewalt zuständig. Es war also Sache des Geistlichen, als Verwalter des Pfrundgutes und Bezüger der Pfrundeinkünfte für die Eintreibung zu sorgen.

Wollte man aber annehmen, der Primiz habe den Charakter einer öffentlichen Abgabe gehabt, so machten die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1799 Regel, nach welchem der Bürger, der eine Abgabe innert 14 Tagen nicht bezahlte, sofort ausgepfändet werden konnte. Es wäre also wieder Sache des Pfarrers gewesen, diesen gesetzlichen Weg einzuschlagen und das haben schliesslich auch die Behörden getan, als die Belegung mit Truppen wirkungslos blieb, denn mit der Auspfändung hatte gemäss ausdrücklicher Verfügung die Truppe nichts zu tun.

Vollends rechtswidrig war aber die Verhängung der Militär-execution, d. h. des Belagerungszustandes über die Gemeinde. Mit Recht machten die verschiedenen Petitionen auf die Garantien des kurz vorher erlassenen Gesetzes vom 16. Oktober 1799 im Falle von Aufruhr aufmerksam. Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmte, dass keine Gemeinde oder Gegend der helvetischen Republik anders in Belagerungszustand versetzt werden kann, als zufolge eines Dekretes der gesetzgebenden Räte. Als Kennzeichen des Aufruhrs und damit als Voraussetzung für die Verhängung des Belagerungszustandes wird in diesem Gesetz neben eigentlichen Zusammenrottungen und Gewalttaten die allgemeine Verweigerung des Gehorsams gegen eines oder mehrere Gesetze, also gerade derjenige Tatbestand bezeichnet, der im vorliegenden Falle als Vorwand für die militärische Execution diente.

Es bedurfte demgemäss unter allen Umständen einen Beschluss der gesetzgebenden Räte und ein solcher wurde nicht erlassen und wäre wohl niemals erlassen worden.

Und endlich ist unerfindlich, mit welchem Rechte man mit diesen Gewaltmassnahmen die *Munizipalität*, die mit dem Bezuge der Primizen absolut nichts zu tun hatte, behelligte, trotzdem sie in durchaus korrekter Weise das Möglichste tat, dem Pfarrer zu seinem Rechte zu verhelfen. Man erhält unwillkürlich den Eindruck, dass man gegenüber der mehrheitlich helvetisch gesinnten Gemeinde ein Exempel statuieren wollte.

Wenn man also auf der einen Seite die Entrüstung und den Widerstand der Gemeinde gegen diese widerrechtlichen Gewaltmassnahmen verstehen muss, so dürften andererseits die Zeitumstände die Behörden einigermassen entschuldigen. Das ganze Land war von Parteiungen zerrissen, ein Aufstand folgte dem anderen, man hatte den Staatsstreichversuch Laharpes und die Staatsumwälzung vom 8. Januar, den ersten Versuch zur Wiederherstellung geordneter Zustände, unmittelbar hinter sich, die neue Umwälzung vom August, die natürliche Fortsetzung derselben, durch welche die gesetzgebenden Räte beseitigt werden sollten, unmittelbar vor sich; dass man es unter diesen Umständen nicht allzu genau nahm gegenüber Erscheinungen, die im Grunde doch den Keim innerer Unruhen in sich trugen, ist begreiflich.

Die Angelegenheit hatte noch ein Nachspiel. Wohl auf Drängen des Statthalters Bay beantragte der Minister der Justiz und Polizei dem Vollziehungssausschuss, den Autor der Petition vom 2. Juli und die Verbreiter derselben wegen gröblicher Beleidigung der höheren Gewalten dem Distriktsgericht Höchstetten zur korrekionellen Bestrafung zu überweisen.¹³⁴ Der Antrag wurde aber vorläufig abgelehnt und der Minister beauftragt, vorerst eruieren zu lassen, wer Verfasser des Schriftstückes sei. Die Nachforschungen blieben aber erfolglos. Nach einer Zuschrift vom 7. April 1804, die sich im Aktennachlasse des Herrn Bay vorfand, dürfte ein Notar Abraham Wyttenbach, der damals im

Emmenthal im Amte gewesen zu sein scheint, als Autor erscheinen. Er leistet in diesem Briefe Abbitte für das Unrecht, das er getan, und anbietet sich, die Schrift zu widerrufen.⁸⁵

Im Oktober 1800 erschien unter dem Titel „Geschichte der Prämizenexecution der Kirchgemeinde Grosshöchstetten im Kanton Bern gedruckt auf Kosten helvetischer Vaterlandsfreunde“ eine Druckschrift,¹³⁵ in welcher das Gesetz vom 20. Christmonat 1799 und der Beschluss des Vollziehungsausschusses vom 12. März 1800 wiedergegeben, auf die beiden Petitionen vom Mai und Juni verwiesen wird und die Vorgänge der Execution im Einzelnen erzählt werden. In dieser Druckschrift wird dann auch die Petition vom 2. Juli wörtlich wiedergegeben. Diese Druckschrift scheint starke Verbreitung gefunden zu haben. Bay erblickte darin eine persönliche Beleidigung und machte beim Justizminister Anzeige, erhielt aber den Bescheid, man finde nicht, dass dagegen etwas vorzukehren sei.

Unterdessen war die Untersuchung gegen die Insurgenten von Höchstetten in Verbindung mit derjenigen gegen Schönweiz und Harrison und einen Werren von Riggisberg wegen aufrührerischen Umtrieben weitergeführt worden. Durch Beschluss des Kantonsgerichtes von Bern vom 25. Oktober erklärte sich solches aber als unzuständig, da kein vom helvetischen peinlichen Gesetzbuch mit Strafe bedrohtes Verbrechen vorliege, und wies die Angelegenheit an die untere Instanz zurück. Da aber das Distriktsgericht von Höchstetten als befangen erschien und die Verweisung an ein anderes Gericht gesetzlich nicht geordnet war, so beschloss der Vollziehungsausschuss auf den bezüglichen Bericht des Ministers am 8. November 1800, die ganze Angelegenheit niederzuschlagen.¹³⁶

Bay veröffentlichte darauf eine „Aktenmässige Darstellung der Primizgeschichte von Höchstetten“¹³⁷ und sandte solche am 10. Februar 1801 dem Vollziehungsrat ein mit dem Bemerken, er habe gehofft, dass die angemessene

Bestrafung der Petitionäre die beste Widerlegung der verleumderischen Flugschrift sein werde, nachdem nun aber die ganze Angelegenheit niedergeschlagen worden sei, habe er sich genötigt gesehen, diese Verleumdungen durch diese Druckschrift zurückzuweisen.

Dass das Verhältnis der Gemeinde Höchstetten zu ihrem Seelsorger durch dieses Ereignis kein besseres geworden ist, ist verständlich. Fast in jeder Sitzung der Munizipalität hatte sich die Behörde mit Klagen des Pfarrers zu befassen. Bald klagte er, es sei ihm ein Gatter beschädigt worden, bald behauptete er, bestohlen worden zu sein, man habe ihm ein Schaf gestohlen, das sich aber nur verlaufen hatte, dann beschwerte er sich wegen Entwendung eines Bienenstocks mit Honig und wegen absichtlichen Verstopfens der Brunnleitung und machte immer von neuem die Gemeinde für seinen Schaden verantwortlich. Weitere Differenzen entstanden wegen einiger Kinder aus dem Kanton Sämtis, die der Pfarrer mit dem Versprechen, sie auf erstes Begehren wieder wegzunehmen, im Oberthal untergebracht hatte, deren Weiterversorgung er dann aber verweigerte. Der Gottesdienst wurde nicht mehr besucht, wie die Tradition sagt, sei jeweilen nur ein einziger Bürger zum Besuche ausgeschossen worden, damit der Pfarrer seine Predigt doch halten müsse, die Kirchenmusikanten streikten, weil sie vom Pfarrer beleidigt worden waren (er hatte sie donners Buben genannt), und alle Versuche der Munizipalität, ein gedeihlicheres Verhältnis wieder herzustellen, scheiterten.⁴⁵ Kein Wunder daher, dass die Gemeindebehörde sich bei der nächsten Visitation vom 25. September bitter über den Pfarrer Fischer und sein begehrlisches, streitsüchtiges Wesen, seinen höhnischen Trotz und seine steten Drohungen mit dem Einschreiten der Regierung beklagte, und am 5. Januar 1801 an die Verwaltungskammer die dringende Bitte richtete, die Pfarrei mit einem anderen Seelsorger zu bestellen, da das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde unter den obwaltenden Umständen stark gelitten habe; die Gemeinde wäre nicht abgeneigt, einstweilen an die Besoldung eines Vikars beizutragen.

Nach Untersuchung der Angelegenheit erliess die Verwaltungskammer im Auftrag der Regierung am 5. Mai an den Kirchenrat die Weisung, gelegentlich betreffs dieser Pfarrei einen Tausch zu veranstalten. Es sei schon lange der Wunsch der Behörden, dass der Pfarrer Fischer sich für eine andere erledigte Pfarrei melde. Er habe sich aber dessen bis jetzt zu ihrer nicht geringen Verwunderung geweigert und scheine überhaupt nicht gewillt zu sein, seine Pfarrei zu verlassen. Da das aber bei der herrschenden Erbitterung und dem moralischen Zustand der Gemeinde täglich dringender werde, so werde der Kirchenrat angewiesen, dem Bürger Fischer die kräftigsten Vorstellungen zu machen und ihn zu bewegen, sich für die gegenwärtig vakante Pfarrei Bleienbach zu bewerben. Sollte er sich dessen weigern, so wäre die Behörde genötigt, diejenigen Massregeln zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der so sehr gestörten kirchlichen Ordnung und Sittlichkeit in der ganzen Bevölkerung erforderlich sei.¹³⁸

Allein auch diese Weisung blieb erfolglos. In einer langen Epistel vom 24. Mai, an den Dekan und seine Amtsbrüder gerichtet, beklagt sich Fischer über die Verfolgungen, die seit der unglücklichen Militärexecution unter dem Deckmantel von Religion und Gottesdienst von einer Anzahl Aufwiegler gegen ihn angesponnen worden seien. „Die Verfolgung ist so boshaft, undankbar, ehrwürdig, lieb- und schamlos als man nur gegen einen ehrlichen Mann, der keines Vergehens öffentlich angeklagt, der nie ist verhört worden und der sich nie hat verteidigen können, verfahren kann.“ Man suche ihn ungerecht zu verdrängen und ihn samt den Seinigen in Unglück und Verderben zu stürzen, er müsse verlangen, zuerst durch eine Untersuchung seiner pfarramtlichen Tätigkeit und seines Betragens gegenüber der Bosheit, den Verleumdungen und Kränkungen seiner Pfarrkinder gerechtfertigt zu werden. Sowohl die Ehre der Religion als diejenige des geistlichen Standes überhaupt und die Ehre seiner Person verlange, dass die Wahrheit an den Tag komme „man gestatte mir, dass ich zu Atem komme, so stehe ich guten Mutes, dass ich meine Verfolger beschäme und dann wird es bald an den

Tag kommen, aus was für einem Geist geschrieben und geredet worden. Schon haben meine Ankläger aus Anlass des verräterischen Pfarrers Schweizer aus Rüederswil vor dem Bezirksgericht von Langnau den Kürzeren gezogen und so wird die Larve nach und nach allen von dem Gesicht fallen, die die Religion zum Vorwand brauchen, um damit einen Deckmantel zu haben, ihre boshaften Verfolgungen gegen mich zu verbergen.“¹³⁹

Schliesslich wurde eine Verständigung dahin getroffen, dass der Gottesdienst durch einen Vikar besorgt wurde. Allein schon am 27. September 1801 sah sich die Gemeinde veranlasst, ihr Gesuch zu erneuern, wie es scheint, wieder ohne Erfolg, denn erst Ende 1806 verschwindet der Name des Pfarrers Rudolph Albrecht Fischer aus den Kirchenbüchern.⁴⁵

An seine Stelle trat der Pfarrer Heinrich Baumgartner, der nach den schrecklichen Vorgängen des Jahres 1798 in Unterwalden mit Ph. Em. Fellenberg, dem spätern Stifter von Hofwil, in amtlicher Stellung dorthin geschickt worden war und gemeinschaftlich mit Letzterem einen vorzüglichen Bericht über diese Mission abgegeben hat.¹⁴⁰ Baumgartner wirkte während 18 Jahren in segensreichster Weise in der Gemeinde; während seiner Amtsführung erfolgte der Neubau der Kirche und die dankbare Gemeinde setzte ihm bei seinem 1824 erfolgten Tode einen Denkstein.

Der für Höchstetten so verhängnisvolle Kampf mit seinem Pfarrer hat also damit geendigt, dass der schon vorher von den Franzosen ausgeplünderten Gemeinde eine für die damalige Zeit ausserordentlich schwere Kostenlast aufgebürdet wurde. Durch die recht beträchtlichen Truppenlieferungen, mit denen während des sog. Stecklikrieges 1802 die unglückliche Gemeinde von den Insurgenten neuerdings belegt wurde, und deren Ersatz die Regierung verweigerte, verdoppelte sich diese Last und die Gemeinde hatte noch viele Jahre an den Folgen ihrer helvetischen Ueberzeugungen zu tragen.

Und so war nach Annahme der Mediationsverfassung im

Jahre 1803 auch für das Landgericht Konolfingen und für die Gemeinde Höchstetten der kurze Traum der einen und unteilbaren helvetischen Republik mit ihrer Freiheit und Gleichheit ausgeträumt.

Anhang.

(Vergl. Seite 30 hievor.)

Vater unser eines ächten freien Schweizers.

Wilhelm Tell, der Du bist der Stifter unserer Freiheit, Dein Name werde geheiligt in der Schweiz, Dein Wille geschehe auch jetzt bei uns, wie zur Zeit da Du über Deine Tyrannen gesiegt hast, gib uns heute Deinen Mut und Deine Tapferkeit und verzeihe uns unsere vergangene Erschrockenheit, dass wir so mutlos zugesehen haben, wie man uns unserer Freiheit nach und nach beraubte, wie auch wir vergeben allen unseren Vögten und Vorstehern, welche allein die Schuld unserer verlorenen Freiheit gewesen sind, und lasse uns in Zukunft nicht mehr unterdrückt werden, sondern erlöse uns auf immer von allen Arten Sklaverei. Alsdann wird Dein bleiben, der Ruhm und die Ehre und uns Schweizern allen die Freiheit und Gleichheit, Amen.

Der Glauben.

Ich glaube an eine einzige Konstitution, die da sein wird das Beste für die wahre Freiheit des ganzen Schweizerlandes, und an eine gleichförmige Regierung, die alle wahren Helvetier gleich glücklich machen kann, die mit Freuden empfangen war von allen wohldenkenden, rechtschaffenen Patrioten der sämtlichen Schweiz, die geboren aus der Freiheit, welche gelitten hat unter den oligarchischen Regierungen, von denselben gekreuzigt gestorben und begraben worden, hinabgefahren in die sämtlichen Hauptstädte der Schweiz, aber nach Verfluss von 300 Jahren wiederum auferstanden von den Toten, hinaufgefahren in die Herzen der unterdrückten Schweizer, von dannen sie kommen wird, Rechenschaft abzufordern von denen, die ihre Mitbürger

tyrannisch behandelt haben. Ich glaube auch mit aller Zuversicht an eine allgemeine patriotische Schweizerversammlung, die da ist eine Gemeinschaft auserwählter, wohlgesinnter und freiheitsliebender Bürger der 13 Kantone und einiger zugewandten Orten, Ablass aller druckenden schweren Auflagen, Auferstehung unserer natürlichen Menschenrechte und eine immerwährende Freiheit und Gleichheit, Amen.

Quellen.

V. Ans.	Valerius Anselm Bernerchronik.
Tillier A.	Tillier, Geschichte des Freistaates Bern.
Tillier B.	Tillier, Geschichte der helvetischen Republik.
G. d. E.	Geschichte der Eidgenossen von Johannes von Müller, fortgesetzt von Vuillemin und Monnard.
v. W.	von Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern.
Hilty A.	Hilty, Vorlesungen über die Helvetik.
Hilty B.	Hilty, Die Bundesverfassungen der schw. Eidgenossenschaft.
Türler A.	Türler, Beiträge zur Berner Revolutionsgeschichte, erschienen in der „Helvetia“ 1894.
Türler B.	Das Schloss Signau, erschienen im neuen Berner-Taschenbuch 1905.
Strickler	Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik.
Archiv	Archiv für schweizerische Geschichte.
Lüthi	E. Lüthi, „Zum 5. März 1798“ Bern 1917.
T. B.	Tag-Blatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.
N. Schw. Rep.	Der neue Schweizerische Republikaner.

Im Staatsarchiv Bern.

R. M.	Manuale des Rates.
G. R. M.	Manuale des geheimen Rates.
V. K. M.	Manuale der Verwaltungskammer.
G. R. A.	Geheimratsakten.
T. Sp. B.	Teutsch Spruchbuch der Stadt Bern.
I. Korr.	Innere Korrespondenz.
A. Korr.	Aeussere Korrespondenz.
K. Korr.	Kantonskorrespondenz.
Bay	Nachgelassene Schriften Bay.
U. A.	Untersuchungsakten gegen Augsburg, Sybold, Plüss und Henzi.
Urbar	Urbar der Pfrund Höchstetten.

Im Bundesarchiv.

Eid. Absch.	Eidgenössische Abschiede.
H. A.	Originalakten der helvetischen Republik.

V. A. Prot.	Protokolle des Vollziehungsausschusses.
V. R. Prot.	Protokolle des Vollziehungsrates.
G. R. Prot.	Protokolle des helvetischen Grossen Rates.

Im Gemeindearchiv Grosshöchstetten.

Arch. Höchst. Die Protokolle der Munizipalität und die Missivenbände.

Quellenverweisungen und Bemerkungen.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> ¹ Tillier A., I., 26. ² v. W., I., 60, 61, 121, 122, 163, 195. ³ v. W., II., 310. ⁴ Tillier A., II., 471. ⁵ Tillier A., II., 171. ⁶ Tillier A., II., 170, ff. ⁷ V. Ans., III., 442. ⁸ Tillier A., III., 83. ⁹ Staatsarchiv, F. Bern, Oberamt. ¹⁰ V. Ans., V., 278. ¹¹ Tillier A., IV., 102, ff. ¹² G. v. E., X., 32. ¹³ Tillier A., IV., 199. Turmbuch. ¹⁴ Tillier A., III., 529. ¹⁵ G. v. E., XII., 423. ¹⁶ G. v. E., XII., 686. ¹⁷ Türler A. ¹⁸ G. R. A., Bd. XX. ¹⁹ Original im Besitze des Verfassers. ²⁰ G. d. E., XII., 624. ²¹ Strickler, Einleitung I. ²² Archiv, XII. u. XVI. ²³ U. A. ²⁴ Grossvater des Verfassers. ²⁵ R. M., Bd. 456, Folio 153. ²⁶ U. A. ²⁷ Strickler, I., 472. | <ol style="list-style-type: none"> ²⁸ Eid. Absch., VIII., 696. ²⁹ G. R. A., Bd. 38, No. 164. ³⁰ Eid. Absch., VIII., 697, G. R. A., 38, Fol. 124. ³¹ Eid. Absch., VIII., 698. ³² Archiv, XII, 469. ³³ R. M., Bd. 456, Fol. 333. ³⁴ Strickler, I., 452. ³⁵ R. M., Bd. 456, Fol. 343. ³⁶ G. R. A., Bd. 39, No. 48., Strickler, I., 484. ³⁷ R. M., Bd. 456, Fol. 344 ³⁸ Im Besitze des Verfassers. ³⁹ Eid. Absch., VIII., 694. ⁴⁰ G. R. A., Bd. 39, No. 67. ⁴¹ Hilty A. ⁴² Strickler, I., 497 u. 498. ⁴³ Tillier A., V., 595. ⁴⁴ Archiv, XVI., 203. ⁴⁵ Archiv Höchst. ⁴⁶ Türler B., P. 243, ff. ⁴⁷ Proklamation im Besitze des Verfassers. ⁴⁸ T. B., I., 3. ⁴⁹ T. B., I., 7. ^{49a} Hilty B., 160. ⁵⁰ T. B., I., 15. ⁵¹ T. B., I., 55. ⁵² Strickler, I., 628. |
|--|--|

- ⁵³ G. R. Prot.
- ⁵⁴ Türler A.
- ⁵⁵ Lüthi, Pag. 11, ff.
- ⁵⁶ Strickler, I, 823.
- ⁵⁷ T. B., I., 4.
- ⁵⁸ T. B., I., 40.
- ⁵⁹ T. B., I., 34.
- ⁶⁰ T. B., I., 71.
- ⁶¹ T. B., I., 199.
- ⁶² T. B., I., 314.
- ⁶³ T. B., I., 315.
- ⁶⁴ T. B., I., 175.
- ⁶⁵ T. B., I., 16.
- ⁶⁶ T. B., II., 17.
- ⁶⁷ N. Schw. Repb., 1800, No. 127, Fol. 555.
- ⁶⁸ T. B., IV., 484, ff., 503.
- ⁶⁹ T. B., V., 3.
- ⁷⁰ T. B., VIII., 170.
- ⁷¹ T. B., VIII., 135.
- ⁷² T. B., VIII., 205.
- ⁷³ T. B., I., 45.
- ⁷⁴ T. B., II., 19.
- ⁷⁵ T. B., I., 330.
- ⁷⁶ T. B., II., 147.
- ⁷⁷ T. B., III., 3.
- ⁷⁸ T. B., IV., 462.
- ⁷⁹ V. A. Prot., No. 297, Fol. 433.
- ⁸⁰ Gedrucktes Exemplar auf der schweiz. Landesbibliothek.
- ⁸¹ Urbar, Fol. 67, 75.
- ⁸² V. K. M., 1800, No. 13.
- ⁸³ Bay, Arch. Höchst.
- ⁸⁴ I. Korr., 5, P. 236, 259.
- ⁸⁵ Bay.
- ⁸⁶ I. Korr., 5, P. 114, 139, 236, 359, 6, P. 1025, 1188.
- ⁸⁷ V. A. Prot., Bd. 298, Fol. 260.
- ⁸⁸ T. B., III., 296.
- ⁸⁹ I. Korr., 5, P. 658.
- ⁹⁰ I. Korr., 5.
- ⁹¹ V. A. Prot., Bd. 300, Fol. 127.
- ⁹² H. A., 702, Fol. 15, ff.
- ⁹³ V. A. Prot., Bd. 302, Fol. 77, I. Korr., 6, 1088.
- ⁹⁴ H. A., 702.
- ⁹⁵ H. A., 702.
- ⁹⁶ V. A. Prot., Mai, I., Korr. 6, 1319 u. 1355, H. A., 702.
- ⁹⁷ I. Korr., 6, 133.
- ⁹⁸ H. A., 227, Fol. 369, ff.
- ¹⁰⁰ G. R. Prot., 33, 274.
- ¹⁰¹ H. A., 227, Fol. 407, ff.
- ¹⁰² I. Korr.
- ¹⁰³ I. Korr., 6, 1500.
- ¹⁰⁴ I. Korr., 6, 1581.
- ¹⁰⁵ V. A. Prot., Juni.
- ¹⁰⁶ H. A., 702.
- ¹⁰⁷ A. Korr., 1, 739.
- ¹⁰⁸ A. Korr., 1, 750.
- ¹⁰⁹ V. R. Prot., 302, Fol. 325, H. A., 702, Fol. 51, ff.
- ¹¹⁰ I. Korr., 1630.
- ¹¹¹ K. Korr., 124.
- ¹¹² H. A., 702, I. Korr., 6, 1786.
- ¹¹³ V. R. Prot., 302, Fol. 556, ff.
- ¹¹⁴ I. Korr., 6, 1753, Arch. Höchst.
- ¹¹⁵ I. Korr., 6, 1680, V. R. Prot. 302, Fol. 450.
- ¹¹⁶ K. Korr.
- ¹¹⁷ I. Korr., 6, 1705.
- ¹¹⁸ A. Korr., 1, 834, u. 836.
- ¹¹⁹ A. Korr., 1, 832, H. A., 227, V. R. Prot., 303, Fol. 558, ff.
- ¹²⁰ I. Korr., 6, 1808.
- ¹²¹ I. Korr., 6, 1658, 1748, 1767, A. Korr., 1, 811, 832, H. A. 702, Fol. 109, ff., V. R. Prot., 304, 7, 105.
- ¹²² H. A., 227, Fol. 467, ff.
- ¹²³ G. R. Prot., 33, 335, ff., N. Schw. Rep. 1800, No. 101, Fol. 451, No. 114, Fol. 500.

- ¹²⁴ H. A. 702, Fol. 95, ff., V. R. Prot., 304, Fol. 58.
¹²⁵ V. R. Prot. 304, Fol. 4.
¹²⁶ H. A., 454, No. 124.
¹²⁷ Tillier B., II., 74.
¹²⁸ G. R. Prot., 33, 344, N. Schw. Rep., 1800, No. 121, Fol. 533, No. 162, Fol. 697.
¹²⁹ I. Korr., 6, 1791.
¹³⁰ I. Korr., 6, 1806, G. R. Prot., 33, 354, H. A. 455, No. 126, N. Schw. Rep., 1800, No. 1617, 707.
- ¹³¹ I. Korr., 6, 1807.
¹³² H. A., 455.
^{132a} V. R. Prot., 304, Fol. 5.
¹³³ H. A., 455.
¹³⁴ H. A., 702, Fol. 121, ff., V. R. Prot., 304, Fol. 145.
¹³⁵ Staatsarchiv.
¹³⁶ H. A., 702, V. A. Prot., November.
¹³⁷ Im Besitze des Verfassers.
¹³⁸ V. K. M., 18, 453.
¹³⁹ K., Korr.
¹⁴⁰ Tillier B, 1, 160.
-

